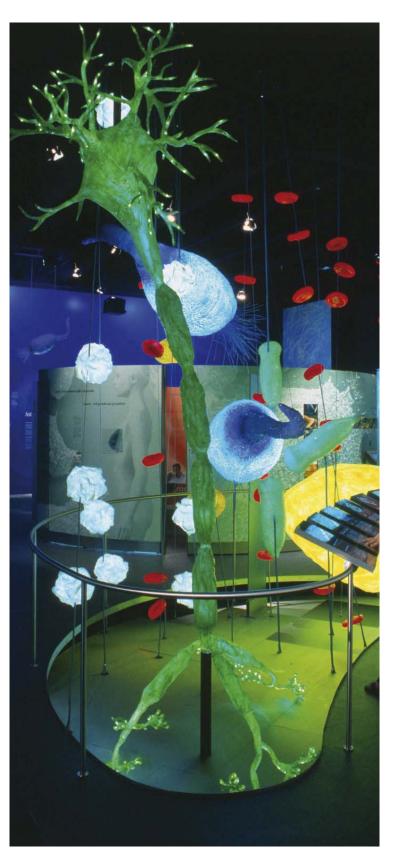
MAV-Mitteilungen

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2012



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	3 4
Aktuelles	
EuGH: Neue Verfahrensordnung	
Nachrichten Beiträge	
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Interessante Entscheidungen Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Personalia Nützliches und Hilfreiches Neues vom DAV	10 13 14
Buchbesprechungen	
Hacks (†), Wellner, Häcker: Schmerzensgeld Beträge 2012	20 21 21
Kultur Rechtskultur	
München: Ein alter Meister der Technik	
Angebot Nachfrage	
Stellenangebote und mehr	28

München: Deutsches Museum

Abbildung: You are chemistry" – Alles Leben ist Chemie:

Die begehbare Zelle mit "Zellwald"

Foto: Deutsches Museum



Editorial

Herbstspaziergang

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was ist die Steigerung zu "goldener Herbst"? Richtig, Sommer im Herbst – und davon reichlich. Der Oktober sparte in diesem Jahr erfreulicherweise nicht mit warmen Sonnentagen - auch am Wochenende. Und so war man schon versucht, die Kanzlei für wenige Minuten zu verlassen und sich pflichtvergessen der Sonne und dem Leuchten des Herbstlaubs auszusetzen.

Ich gebe zu, dass ich selbst genau dieser Versuchung erlegen bin und mich Anfang des Monats zu einem Waldspaziergang aufgemacht habe. Welch ein Genuss: das Licht, die Farben, der Duft, die Stimmung. Wenn die Strahlen der Nachmittagssonne den leichten Dunst zwischen den Bäumen durchfluten und das Wechselspiel von Licht und Schatten die herbstlichen Farben immer wieder neu und unerwartet zum Leuchten bringt. Ich bin noch immer völlig verzaubert. Und ich erinnere mich, Ihnen schon einmal empfohlen zu haben, diese Glücksmomente selbst zu erleben.

Doch nicht alle wollen verstehen, wenn wir uns solchen Gefühlen einfach hingeben. Bereits im Sommer hatte sich unsere Bundeskanzlerin "verwundert darüber gezeigt, wie sorglos viele Bürger trotz der Finanzkrise in Europa und der angespannten Lage auch für deutsche Firmen in die Zukunft blickten" (02.07.2012, Buchvorstellung im Kanzleramt). Dabei haben wir doch allen Grund, besorgt zu sein, Zitat:

"Wir leben ja in einer Demokratie und sind auch froh darüber. Das ist eine parlamentarische Demokratie. Deshalb ist das Budgetrecht ein Kernrecht des Parlaments. Insofern werden wir Wege finden, die parlamentarische Mitbestimmung so zu gestalten, dass sie trotzdem auch marktkonform ist, also dass sich auf den Märkten die entsprechenden Signale ergeben. Ich höre zum Beispiel von unseren Haushaltspolitikern, dass man sich dieser Verantwortung bewusst ist." (01.09.2011, Mitschrift Pressekonferenz, Pressestatement von Bundeskanzlerin Angela Merkel in Berlin).

Immerhin hat es die Bundeskanzlerin mit "marktkonformer Demokratie" auf Platz 3 der Unwörter des Jahres 2011 geschafft. Warum ich Ihnen das alles erzähle? Weil der Präsident der BRAK, Axel C. Filges, vor eini-

gen Tagen bei einer Veranstaltung anlässlich der BRAK Hauptversammlung in Augsburg am 19.10.2012 die anwesende Bundesjustizministerin empört darum bat, der Kanzlerin bei einer Kabinettssitzung auszurichten, dass eine derartige Form der Demokratie nicht gewünscht werde. Es gehe um die Schaffung eines demokratiekonformen Marktes, nicht um eine marktkonforme Demokratie.

Politische Statements von Anwaltsfunktionären sind nicht gerade häufig. Doch die Bürger erwarten von uns als Kennern des Rechts und damit auch der gesellschaftlichen und politischen Hintergründe Aufklärung, Hilfestellung und eine klare Position.

Ich habe am folgenden Wochenende wieder einen kleinen Herbstspaziergang gemacht und mich erinnert. War ein schöner Abend bei der BRAK Hauptversammlung – und danke, Herr Filges.

Ihr Michael Dudek Geschäftsführer

2

3

MAV intern



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Ja ist denn heut' schon ...

Lesen bildet – schreiben manchmal auch. Am neuen "Tatort" habe ich eben nachgegoogelt, woher der Begriff von den Brettern, die die Welt bedeuten, eigentlich kommt. Und siehe da, Überraschung!

Nicht aus Shakespeares Dramen, wie ich dachte, sondern vom Dichterfürsten Schiller, sinnigerweise aus dem Gedicht "An die Freunde" ("Sehen wir doch das Große aller Zeiten/Auf den Brettern, die die Welt bedeuten/Sinnvoll still an uns vorübergehen/Alles wiederholt sich nur im Leben/Ewig jung ist nur die Phantasie/Was sich nie und nirgends hat begeben/Das allein veraltet nie" – so Schiller 1803). Wenn sich alles im Leben wiederholt, alles einen Sinn hat und die Phantasie ewig jung bleibt, dann muss ich mir ja keine Sorgen machen und kann jetzt ans Kolumnenwerk gehen, und wer weiß, vielleicht wohnt dem "Anfang" am neuen Brett bzw. Schreibtisch auch ein Zauber inne (nicht von Shakespeare, aber das wissen wir auch ohne googeln).

Rückblick auf einen Monat voller aufregender Ereignisse und wichtiger Anfänge:

Von der BRAK-Hauptversammlung in Augsburg hat Herr Kollege Dudek ja schon das Wesentliche zitiert – doch ganz gut, wenn einen die "Unwörter des Jahres" daran erinnern, dass eine tägliche Aufgabe ist, an einem demokratiekonformen Markt und generell an demokratiekonformen Lebensumständen zu arbeiten und mitzuwirken.

Ein **Wort an den Nachbarverein** nachgeschoben – Augsburg im goldenen Herbstlicht, der goldene Saal in der Dämmerung und die Mondbanane (wirklich wie ein hingespraytes Graffiti) am nächtlichen Himmel über dem Kurhaustheater lassen selbst Münchner ins Schwärmen geraten – ein Ausflug nach Augsburg lohnt sich immer, nicht nur bei fachlichen Anlässen!

Besonders in Erinnerung bleiben wird mir auch die **Startveranstaltung der Stiftung Opferhilfe Bayern.** Diese von der bayerischen Staatsregierung errichtete Stiftung soll Menschen, die durch Straftaten geschädigt wurden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanziell helfen und bestehende Lücken in den Hilfsangeboten verringern – ohne Konkurrenz zu den bislang schon gegebenen Möglichkeiten. Wie wichtig diese Hilfe auch als Symbol für die Anteilnahme der Gesamtheit für Betroffene psychologisch bzw. psychisch ist, um die Heilung zu fördern, hat Prof. Böttcher vom Weißen Ring in seinem Grußwort überaus deutlich gemacht. Man kann Taten nicht ungeschehen machen und jeder "Schadenersatz" bleibt insofern Symbol. Aber Symbole sind wichtig.

Auch wenn der Andrang zur **Mitgliederversammlung des Vereins** wieder einmal nicht so stark war, dass man die Philharmonie hätte mieten

müssen (immerhin: den Schatzmeister freuts) und auch das ZDF uns noch nicht für bedeutend genug für eventuelle Berichterstattung erachtet (ein kleiner Warnhinweis konkurrierender Verbände könnte uns vielleicht nützlich sein, Steuerberater, Notare, vielleicht auch Richter, die ihr diese Zeilen lest, denkt nach!), es war auch in diesem Jahr eine Freude, mit den Vereinsmitgliedern das Jahr Revue passieren zu lassen (diesmal sogar mediengestützt) und sich auszutauschen. Immer wieder beeindruckend auch die Begegnung mit unseren Marathonläufern – und ich muss sagen, ihr Vorbild ist auch für Unsportliche wie mich wertvoll und regt zu Ausdauer, Einteilen der Kräfte und Nachhaltigkeit an. Kollege Koelle freut sich im Übrigen immer über neue Interessenten, und die Interessentinnen haben in Frau Dr. Radlbeck ein gutes (und schnelles!) Vorbild.

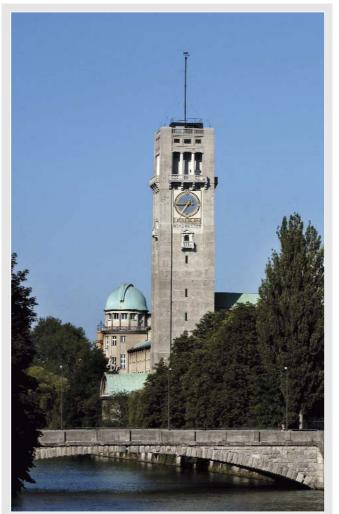
Vor lauter Nostalgie beim Rückblick auf den Anwaltstag ist ganz untergegangen, dass die neue Homepage des Vereins an den Start gegangen ist, aber wie heißt es doch bei Schiller "Sehen wir doch das Große aller Zeiten … sinnvoll still an uns vorübergehen … .

Nicht an sich vorübergehen lassen sollten Sie die **Beiträge unserer Autoren** in diesem Heft, ich darf besonders auf den interessanten gebührenrechtlichen Beitrag von Kollegen Skrabal auf Seite 6 hinwiesen und auch die Beschäftigung mit den "Wissenschaftsfürsten" im Beitrag von Dr. Stadler empfehlen. Und der **Dank aus dem fehlenden PS** steht **stattdessen hier**.

Der Redaktionsschluss hat mich diesmal – Mitgliederversammlung sei Dank – nicht so "plötzlich und unerwartet" erwischt wie sonst, aber es gibt da eine Frist, die ich eigentlich schon letzte Woche und dann nach Verlängerung schon vor drei Tagen machen wollte, und mit der ich heute spätestens vor zwei Stunden beginnen wollte, also müssen wir uns jetzt trennen. Vorsorglich: Bis Weihnachten sind es bei Diktat dieses Beitrags noch exakt 60 Tage. Also sagen Sie bitte nicht, ich hätte Sie nicht gewarnt! Ansonsten wünsche ich Ihnen und mir für den November noch ein paar kleine oder große Herbstspaziergänge und schließe mich der Forderung der letzten Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (immer auf saubere Zitate achten!) an: Blattgold für alle!

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke 1. Vorsitzende



München: Deutsches Museum
Abbildung: Deutsches Museum – Wiedereröffnung des Hauptturms
Foto: Deutsches Museum

Der Hauptturm des Deutschen Museums, 1911 nach Plänen von Gabriel von Seidl fertiggestellt, galt mit seiner Höhe von 65 Metern lange als höchster Profanbau Münchens. Nach langwieriger Restaurierung bietet sich von der Turmplattform ein atemberaubender Blick über München.



München: Deutsches Museum

Abbildung: Die Museumsinsel in München Das Deutsche Museum – Blick von Nord-West

Neues vom Münchener Modell

Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen durch familienrichterliche Kindesvideoanhörung

Vielleicht hat der eine oder andere Kollege in einem richterlichen Vermerk über eine Kindesanhörung gelesen, dass die Anhörung auf DVD aufgezeichnet worden ist.

Die Aufzeichnung einer familienrichterlichen Kindesanhörung im häuslichen Umfeld oder im richterlichen Büro ist "noch" die Ausnahme. Derzeit liegt die Anzahl der Kindesvideovernehmung durch den Familienrichter seit Einführung wohl zwischen 10 und 20. Eine solche richterliche Kindesvideoanhörung findet auch nicht im Familiengericht, sondern in der Regel in der elterlichen Wohnung statt. Der Verfahrensbeistand des Kindes ist bei dieser Kindesanhörung dabei. Die Verfasserin selbst betreute zuletzt zwei Verfahren wegen elterlicher Sorge bzw. Umgangs, in denen über die Kindesanhörung eine DVD erstellt worden ist. In beiden Fällen war häusliche Gewalt vorgetragen worden.

Grund für die Aufzeichnung der Kindesanhörung auf DVD ist die Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen in parallel laufenden Strafverfahren. In der Regel werden Kinder bis zu siebenmal zum Geschehen vernommen. Dies kann für ein Kind sehr belastend sein.

Deshalb wurde eine Zielvereinbarung zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen zwischen dem Familiengericht München, dem Stadtund Kreisjugendamt, den Beratungsstellen/Frauen-häusern, den Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie der Staatsanwaltschaft München I, dem Strafgericht, der Polizei und Opferanwaltschaft in Jugendschutzsachen (Straftaten mit Verletzung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen) und Verfahren häuslicher Gewalt entwickelt und Mitte 2011 vom Arbeitskreis Münchener Modell beschlossen.

Über diese Zielvereinbarung wurde erstmals in der Ausgabe MAV Mitteilungen Oktober 2011 durch den Richter am Familiengericht Dr. Jürgen Schmid berichtet und die Zielvereinbarung in der damaligen Version (28.03.2011) abgelichtet. Teil II der Zielvereinbarung war zunächst als Pilotprojekt bis zum 31.12.2011 vorgesehen. Seit dem 02.07.2012 ist auch der zweite Teil unbefristet.

Zwischenzeitlich wurde die Zielvereinbarung ergänzt und ist in der Version vom 01.09.2012 im Internet aufrufbar.

Hervorzuheben ist, dass eine Kindesvideoaufzeichnung nur in Jugendschutzsachen (Teil I Nr. 7) und Verfahren Häuslicher Gewalt (Teil II Nr. 14) zur Anwendung kommt.

In Jugendschutzsachen wird die Videovernehmung -Vernehmung zum Tatvorwurf- vom Ermittlungsrichter durchgeführt. Anwesend kann noch der Staatsanwalt, der Beschuldigte mit seinem Verteidiger, der Ergänzungspfleger mit Opferanwalt oder der Sachverständige sein. Dem Familiengericht wird diese DVD als »Tat DVD" zur Verfügung gestellt, wenn die sorgeberechtigten Eltern hiermit einverstanden sind. Im Anschluss an die Vernehmung zum Tatvorwurf hört der Ermittlungsrichter als ersuchter Richter das Kind zu Fragen der Kooperationspartner an. Dies setzt das Einverständnis des Verfahrensbeistandes und der sorgeberechtigten Eltern voraus. Die zu stellenden Fragen müssen zuvor dem Ermittlungsrichter übermittelt werden. Über die Befragung wird eine zweite DVD zur Übersendung an das Familiengericht erstellt. Das Familiengericht erhält somit zwei DVDs. Es sieht die DVDs, die nur einem Sachverständigen überlassen werden, zusammen mit dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt an. Alle anderen am Ver-

fahren Beteiligten werden über den Inhalt der Kindesvideovernehmung informiert.

In Verfahren wegen elterlicher Sorge oder Umgangs findet eine Kindesvideovernehmung in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen häuslicher Gewalt (d.h. das Kind ist Zeuge häuslicher Gewalt) durch den Familienrichter im Beisein des Verfahrensbeistandes statt. Dies setzt das Einverständnis des Verfahrensbeistandes und der sorgeberechtigten Eltern voraus. Diese Aufzeichnung wird auf Anforderung den Strafverfolgungsbehörden, dem Jugendamt, den beteiligten Beratungsstellen und den Sachverständigen als DVD zur Verfügung gestellt. Alle anderen am Verfahren Beteiligten werden mit einem Vermerk über die Videoanhörung informiert.

Für die betroffenen Kinder wird eine Videovernehmung gerade im häuslichen Bereich sehr entlastend sein. Es wirken eben nicht so viele fremde Menschen, die alle das Gleiche fragen, auf das Kind ein. Es muss nur einmal zu der belastenden Situation Stellung nehmen. Zu begrüßen ist daher, wenn von dieser Möglichkeit in Zukunft mehr Gebrauch gemacht wird, auch wenn dies für die Richter einen zusätzlichen Zeitaufwand darstellt

Die Anwälte haben kein Einsichtsrecht in die angefertigten DVDs, sowie diese auch kein Recht auf Anwesenheit bei der persönlichen Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG haben. Wichtig für die Anwaltschaft im Hinblick auf die Beratung sind daher die Kenntnis einer möglichen Kindesvideovernehmung und das Erfordernis des Einverständnisses zur Videovernehmung durch beide sorgeberechtigten Eltern.

Rechtsanwältin Alexandra Charles-Iken, Kanzlei Hartman-Hilter www.familienrecht-Muenchen.de

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V. Frau Sabine Grüttner, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr) Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Aufruf

Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung gesucht

Wir möchten den Service für eine Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung für unsere Kolleginnen und Kollegen weiter ausbauen. Zu unserer Terminvertreterliste für auswärtige Städte, die sich gut bewährt hat, bieten wir nun auch innerhalb Münchens Terminvertreterlisten an, um unsere Mitglieder z.B. im Krankheitsfall zu unterstützen und besser zu vernetzen.

Bitte melden Sie sich weiterhin in unserer Geschäftsstelle im Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 oder per Email unter info@muenchener.anwaltverein.de bzw. per Fax: 089 55 02 70 06 wenn Sie eine Vertretung anbieten möchten.

Bei Anfragen stellen wir gerne den Kontakt mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen her. Weitere Modalitäten vereinbaren Sie dann direkt.

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. können sich MAV - Mitglieder von unserem Ehrenmitglied RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft".

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Aktuelles

EuGH - Neue Verfahrensordnung ab 1. November 2012

Mit der Überarbeitung seiner Verfahrensordnung, die am 1. November 2012 in Kraft trat, beabsichtigt der Gerichtshof in erster Linie, sich der Entwicklung der vor ihn gebrachten Streitsachen anzupassen. So wurden 2011 bei insgesamt 688 neuen Rechtssachen 423 Vorabentscheidungsersuchen eingereicht. Diese machen somit mittlerweile über 60 % der Streitsachen vor dem EuGH aus. Trotz der nach und nach erfolgten Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hat sich deren Struktur nämlich seit ihrem ursprünglichen Erlass am 4. März 1953 nicht grundlegend verändert. Sie spiegelt immer noch das Überwiegen der Klageverfahren wider, in denen sich meist eine natürliche oder juristische Person oder ein Mitgliedstaat auf der einen Seite und ein Unionsorgan auf der

Anzeige

5

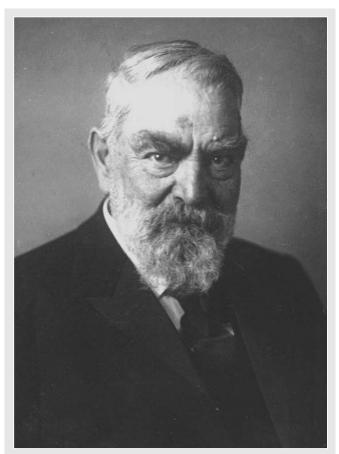
Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



ra-micro

organisierte Mandatsverwaltung

www.ra-micro-muenchen.de (08165)9406-0



München: Deutsches Museum Abbildung: Oskar von Miller (7. Mai 1855 – 9. April 1934) Ingenieur und Gründer des Deutschen Museums Foto: Deutsches Museum

München: Deutsches Museum Abbildung: Oskar von Miller Gemälde von Friedrich August von

Gemälde von Friedrich August von Kaulbach von 1912

Foto: Deutsches Museum

anderen Seite gegenüberstehen, während in Wirklichkeit diese Art von Rechtssachen mit Ausnahme der Vertragsverletzungsklagen und einiger besonderer Kategorien von Nichtigkeitsklagen heutzutage weitgehend nicht mehr in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt.

Im Jahr 2012 sind es die Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte der Mitgliedstaaten, die quantitativ die Hauptkategorie der Rechtssachen beim Gerichtshof ausmachen. Die neue Verfahrensordnung soll diese Realität besser widerspiegeln, indem sie diesen Ersuchen einen eigenen Titel widmet und dabei die darin enthaltenen Vorschriften vervollständigt und zugleich sowohl für die Einzelnen als auch für die nationalen Gerichte klarer gestaltet.

Mit der neuen Verfahrensordnung werden nun mehrere Maßnahmen eingeführt, die angesichts eines immer größeren Streitsachenvolumens der anhängigen Rechtssachen eine rasche und effiziente Bearbeitung begünstigen sollen.

Weitere Einzelheiten zur neuen Verfahrensordnung finden Sie unter http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-10/cp120122de.pdf

(Quelle: Homepage des Gerichtshofs der Europäischen Union, Pressemeldung 122/12)

BGH setzt Anwaltsgebühren bei getrennter Verfolgung gleichgerichteter Unterlassungsansprüche Grenzen

Was beim willkürlich getrennten gerichtlichen Vorgehen trotz gleichgerichteter Unterlassungsansprüche zu gelten habe, blieb vor allem im Presse- und Äußerungsrecht lange unklar. Nun ranken sich zahlreiche jüngere BGH-Entscheidungen um die Frage, ob ein getrenntes Vorgehen auch ebenso getrennte, im Gesamtbetrag am Ende höhere Abrechnungen rechtfertigt. Die Antwort hierauf kann für Mandanten, Gegner und Anwälte gleichermaßen bedeutsam sein. Für sie alle brachte zum Beispiel eine Entscheidung des VI. Zivilsenats aus August 2010 mehr Rechtssicherheit. Demnach stellen Unterlassungs-, Gegendarstellungsund Richtigstellungsansprüche rechtlich getrennte Angelegenheiten dar. Ihr Inhalt und ihre Zielsetzung seien unterschiedlich, außerdem ließen sich diese Ansprüche verfahrensrechtlich nicht zusammenfassen. Stattdessen bestünden Besonderheiten in zeitlicher und inhaltlicher Sicht. 1

BGH zu den außergerichtlichen Kosten

Andere Entscheidungen ragen über den presse- und äußerungsrechtlichen Tellerrand hinaus. Sie betreffen die kostenrechtliche Behandlung der getrennten außergerichtlichen Geltendmachung gleichgerichteter Unterlassungsansprüche. So sollen bei der Inanspruchnahme auf Unterlassung wegen – einerseits – der Wortberichterstattung und – andererseits – der Bildberichterstattung in der gleichen Publikation in der Regel rechtlich einheitliche Angelegenheiten vorliegen.² Gleiches gilt für den Fall, dass mehrere Auftraggeber gleich gerichtete Unterlassungsansprüche gegen die gleiche Berichterstattung geltend machen,³ selbst wenn die Aufträge an unterschiedlichen Tagen erfolgten.⁴ Eine einheitliche Angelegenheit soll auch die Geltendmachung inhaltsgleicher Unterlassung gegen mehrere Schuldner darstellen,⁵ etwa gegen Print- und

- 1 BGH, Urteil vom 03.08.2010, VI ZR 113/09 = BeckRS 2010, 20505.
- BGH, Urteil vom 26.05.2009, VI ZR 174/08 = BeckRS 2009, 18042; BGH, Urteil vom 12.07.2011, VI ZR 214/10 = BeckRS 2011, 19492.
- 3 BGH, Urteil vom 11.01.2011, VI ZR 64/10 = BeckRS 2011, 02228.
- ⁴ BGH, Urteil vom 21.06.2011, VI ZR 73/10 = BeckRS 2011, 17991.
- ⁵ BGH, Urteil vom 15.04.2008, X ZB 12/06 = BeckRS 2008, 10412.

Online-Publikationen,⁶ selbst für den Fall der späteren Erweiterung auf einen anderen Störer.⁷ Entsprechendes nahm der BGH beim Vorgehen gegen Verlag und Autor an.⁸ In der Folge muss aus den Einzelwerten ein kumulierter Gesamtgegenstandswert gebildet und aus diesem dann eine einheitliche Geschäftsgebühr berechnet werden. Für von dieser Regel abweichende Umstände trage der Geschädigte die Beweislast. Maßgeblich sei, ob stattdessen die getrennte anwaltliche Tätigkeit aus seiner Sicht "mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Hierbei (handele) es sich um eine echte, vom Geschädigten darzulegende Anspruchsvoraussetzung (…)".⁹

BGH zu den Anwaltsgebühren im gerichtlichen Verfahren

All diese Fälle betrafen aber eben die außergerichtliche Tätigkeit. Und für das getrennte gerichtliche Vorgehen gab es bislang keine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung. Einige Senate hielten willkürliche Trennungen zwar im Kostenfestsetzungsverfahren für überprüfbar. ¹⁰ Der Pressesenat beim Kammergericht rückte aber zuletzt in mehreren Verfahren über die sofortige Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse von dieser Möglichkeit ab und ließ die Rechtsbeschwerde zu. ¹¹ Jetzt hat der VI. Zivilsenat beim BGH am 11.09.2012 in drei Beschlüssen über diese Rechtsfrage entschieden. Er gelangte jeweils zu der Auffassung, dass es rechtsmissbräuchlich sei, wenn ein oder mehrere Antragsteller ohne sachlichen Grund gleichartige Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt in getrennten Prozessen verfolgen. Sie müssten sich bei den Anwaltsgebühren kostenrechtlich dann so behandeln lassen, als hätten sie ein einziges Verfahren geführt. Dies sei auch im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen. ¹²

Fazit

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung ist richtig. Denn sie ist die konsequente Fortführung zur Behandlung der außergerichtlichen Kosten. Damit wird der Kostenschneiderei nun insgesamt eine klare Absage erteilt. Eine Lücke bleibt allerdings bestehen. Über den Umgang mit den Gerichtskosten hat der BGH nämlich nicht entschieden.

Es wäre außerdem wünschenswert, wenn einem willkürlich getrennten Vorgehen schon im Ansatz wirksam begegnet werden könnte. Etwa dadurch, dass ohne sachlichen Grund getrennt eingereichte Verfügungsanträge bzw. Klagen wegen des Rechtsmissbrauchs bereits als unzulässig behandelt werden. Beispiele aus der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung gibt es dazu schon. ¹³ Sie wurden aber – zumindest im Presse- und Äußerungsrecht – noch nicht hinreichend beachtet. Konsequent wäre es übrigens, wenn in einer zusätzlichen Weiterentwicklung dann alle betreffenden Verfahren unzulässig wären. Denn der Rechtsmissbrauch liegt bereits in der Einleitung der Verfahren. Und alles Weitere sollte um der Rechtssicherheit willen nicht dem Zufall überlassen sein. Dass der Antragsgegner bzw. Beklagte die den Rechtsmissbrauch

- BGH, Urteil vom 27.07.2010, VI ZR 261/09 = BeckRS 2010, 20296; BGH, Urteil vom 19.10.2010, VI ZR 237/09 = BeckRS 2010, 28293.
- 7 BGH, Urteil vom 01.03.2011, VI ZR 127/10 = BeckRS 2011, 06486.
- 8 BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 152/09 = BeckRS 2010, 27760.
- ⁹ BGH, Urteil vom 05.10.2010, VI ZR 152/09 = BeckRS 2010, 27760.
- 10 Z.B. KG, Beschluss vom 29.09.2006, 1 W 186/06 = BeckRS 2006, 12598; OLG Köln, Beschluss vom 06.06.2011, 17 W 104/11 = BeckRS 2011, 14912; OLG Hamburg, Beschluss vom 03.02.2011, 4 W 47/11 = AfP 2011, 374; OLG München, Beschluss vom 26.03.1987, 11 W 976/87 = MDR 1987, 677.
- ¹¹ Z.B. KG, Beschluss vom 07.09.2011, 2 W 123/10 = BeckRS 2001, 26414.
- ¹² BGH, Beschlüsse vom 11.09.2012, VI ZB 59/11, 60/11 und 61/11.
- 13 Zum Verfügungsverfahren: BGH, Urteil vom 17.11.2005, I ZR 300/02 = BeckRS 2006, 01216 MEGA SALE; Zur Abmahnung: KG, Beschluss vom 13.04.2010, 5 W 65/10 = BeckRS 2010, 21654.
- ¹⁴ KG, Beschluss vom 25.11.2011, 5 W 175/11 = BeckRS 2012, 03319.

begründenden Umstände in die Verfahren einführen muss, bleibt jedenfalls unbefriedigend. Besser wäre eine Offenlegungspflicht des Anspruchstellers. Diese Pflicht ließe sich mit einer Entscheidung des Kammergerichts zum Wettbewerbsrecht aus November 2011 gut begründen. Der Senat dachte nämlich über strafbaren Betrug nach, als ein Anspruchsteller bei oder nach Inanspruchnahme der Gerichtshilfe trotzdem noch abgemahnt und "mit den Abmahnungen unter Suggerierung noch nicht eingeleiteter Gerichtsverfahren sogar Kostenerstattungen eingefordert (...)" hatte.¹⁴ Das könnte man in den – nicht offengelegten – Fällen des willkürlich getrennten Vorgehens ebenso. Zumindest jetzt, nach Kenntnis von der eindeutig entgegenstehenden BGH-Rechtsprechung.

Rechtsanwalt Gerold Skrabal, München

Gebührenrecht

Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarungen

I. Beabsichtigte Neuregelung

Nach der derzeitigen Rechtslage ist äußerst umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen für eine bloße Zahlungsvereinbarung eine Einigungsgebühr ausgelöst wird.

Der Streit dreht sich dabei um die Fälle, in denen der Bestand der Forderung unstreitig ist, insbesondere weil die Forderung rechtskräftig tituliert ist und die Parteien lediglich in einer Vereinbarung regeln, wie die Forderung einschließlich Zinsen und Kosten ausgeglichen werden soll. Die hierzu vertretenden Auffassungen decken das gesamte Spektrum ab. So wird z. B. eine Einigungsgebühr abgelehnt, weil kein Nachgeben vorliege, da der Schuldner letztlich, wenn auch in Raten, die gesamte Forderung einschließlich Zinsen und Kosten "auf Heller und Pfennig" ausgleiche. Zum Teil wird eine Einigungsgebühr bejaht, wenn der Schuldner "Gegenleistungen" erbringt, zu denen er nicht verpflichtet ist, etwa die Stellung von Sicherheiten o. ä. Andere wiederum lassen die bloße Zahlungsvereinbarung ausreichen, weil der Gläubiger nachgibt, indem er auf die sofortige Fälligkeit verzichte und sich mit einer Stundung einverstanden erkläre. Zum Teil wird wiederum die Einigungsgebühr abgelehnt, weil faktisch ein Anerkenntnis vorliege, während andere darauf abstellen, dass durch eine Zahlungsvereinbarung die Unsicherheit über die Realisierung der Forderung beseitigt werde.

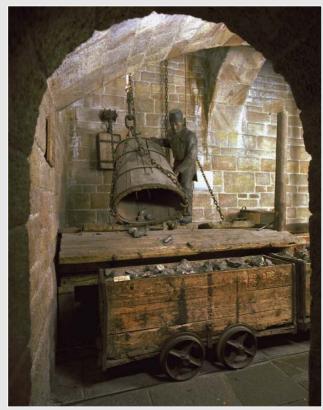
Diesem Streit beabsichtigt der Gesetzgeber ein Ende zu setzen. In der neuen Anm. Abs. 1 zu Nr. 1000 VV RVG-E soll neben der bisherigen Einigung, die dann zu Anm. Abs. 1 S. Nr. 1 zu Nr. 1000 VV RVG-E wird, eine Nr. 2 eingefügt werden, sodass die Anm. Abs. 1 zu Nr. 1000 VV RVG folgenden Wortlaut erhalten soll:

1000 Einigungsgebühr

1,5

- (1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den
 - der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder
 - die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigen Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigen Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).

Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.



München: Deutsches Museum Abbildung: Bergwerk - Hängebank Foto: Deutsches Museum

Die Ursachen der globalen Erwärmung und deren Zusammenhang mit unserem

Energieverbrauch werden in der Ausstellung auf anschauliche Weise erläutert.

Auf dem Energiefahrrad (rechts im Bild)

kann jeder Besucher erleben, wie viel Mühe die Erzeugung von Energie bereitet.

Der Schacht ist in ein Fördertrum und ein Fahrtrum geteilt. Auf der Hängebank, dem obersten Ende des Fördertrums, werden die gefällten Erzkübel abgesetzt und in Wagen gekippt. Das Fahrtrum ist durch Bühnen unterteilt, die mit Leitern (Fahrten) zum Ein- und Ausfahren der Bergleute versehen sind.



Diese beabsichtigte Neuregelung enthält damit auch zugleich die Legaldefinition der Zahlungsvereinbarung.

In Erweiterung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs (Referentenentwurf v. 11. 11. 2011) hat sich der Gesetzgeber mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung des Regierungsentwurfs v. 29. 8. 2012 nicht nur auf Ratenzahlungsvereinbarungen beschränkt, also auf solche Vereinbarungen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung geschlossen werden, sondern will sämtliche Zahlungsvereinbarungen erfassen, also auch solche über nicht titulierte Forderungen.

Voraussetzung einer Zahlungsvereinbarung ist immer, dass die Forderung unstreitig ist. Ist die Forderung streitig, und wird eine Einigung geschlossen, liegt immer ein Fall der bisherigen Anm. Abs. 1 (neue Nr. 1) vor, also eine gewöhnliche Einigung. Dabei ist unerheblich, ob die Forderung tituliert ist oder nicht. Auch titulierte Forderungen können streitig sein, etwa bei nachträglichem Aufrechnungseinwand, Verrechnungseinwand, Zahlungseinwand oder Einwand eines Verzichts.

Beispiel 1: Der Kläger hat gegen den Beklagten ein rechtskräftiges Urteil über 5.000,00 € erwirkt. Der Beklagte beruft sich darauf, dass die titulierte Forderung durch eine Aufrechnung erloschen sei und droht eine Vollstreckungsabwehrklage an. Nach Verhandlungen ist er bereit, sein Bestreiten aufzugeben, wenn ihm eine Ratenzahlung bewilligt wird. Daraufhin wird ein Vergleich geschlossen, wonach der Schuldner die 5.000,00 € nebst Zinsen in monatlichen Raten zu je 100,00 € zahlt.

Es entsteht zunächst eine Geschäftsgebühr, da die Abwehr einer drohenden Vollstreckungsabwehrklage eine Geschäftstätigkeit nach Teil 2 Abschnitt 3 VV RVG darstellt (BGH AGS 2011, 120 = MDR 2011, 454 = AnwBl 2011, 402 = NJW 2011, 1603 = JurBüro 2011, 301 = zfs 2011, 465 = NJW-Spezial 2011, 155 = FamRZ 2011, 560 = RVGreport 2011, 136). Da die Einigung auch hier den Streit über die Forderung beseitigt, liegt eine Einigung nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 1000 VV RVG (künftig Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV RVG-E) vor, sodass die Einigungsgebühr aus dem vollen Wert anfällt. Ausgehend von einer Mittelgebühr und den neuen Gebührenbeträgen des § 13 RVG-E erhält der Anwalt:

	Gesamt		1.087,66 €
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		173,66 €
	Zwischensumme	914,00€	
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00€
	(Wert: 5.000,00 €)		447,00€
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG		
	(Wert: 5.000,00 €)		447,00€
1.	1,5-Verfahrensgebühr, Nr. 2300 VV RVG		

Erfasst werden von der Zahlungsvereinbarung folgende Fälle, in denen dem Schuldner eine Stundung oder eine Ratenzahlung gewährt wird:

Die Forderung ist unstreitig und

- sie ist noch nicht tituliert und
 - der Gläubiger verzichtet vorläufig auf eine Titulierung oder
 - der Gläubiger beseht auf einer Titulierung, verzichtet aber vorläufig auf eine Vollstreckung
- sie ist bereits tituliert, und der Gläubiger verzichtet vorläufig auf eine Vollstreckung.

Wie bei einer gewöhnlichen Einigung muss der Anwalt auch bei der Zahlungsvereinbarung mitwirken, um die Einigungsgebühr auszulösen. Auch hier werden keine hohen Anforderungen zu stellen sein. Es wird ausreichen, dass er an dem Abschluss der Vereinbarung beteiligt war.

II. Gegenstandswert

Um von Vornherein den Streit über die Höhe des Gegenstandswerts der Einigung zu vermeiden, beabsichtigt der Gesetzgeber darüber hinaus in

Anzeigen

§ 31b RVG-E eine Wertvorschrift für Zahlungsvereinbarungen einzufügen, die folgenden Wortlaut erhalten wird:

§ 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen

Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass es bislang strittig war, welcher Wert für eine Zahlungsvereinbarung anzusetzen ist. Da bei einer bloßen Zahlungsvereinbarung die Forderung selbst nicht im Streit steht, und die Parteien sich lediglich über die Zahlungsmodalitäten einigen, ist das Interesse an der abweichenden Zahlungsmodalität maßgebend. Hierzu wurden in der Rechtsprechung bislang die verschiedensten Auffassungen vertreten. Der Gesetzgeber will hier pauschal einen Betrag in Höhe von 20 % angesetzt wissen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Einigung über nicht titulierte Forderungen die Hauptforderung betreffend, von der sich der 20%ige Wert ableitet, Zinsen und Kosten nicht mit gerechnet werden dürfen (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i. V. m. §§ 43 Abs. 1 GKG, 38 Abs. 1 FamGKG). Einigt man sich dagegen über eine bereits titulierte Forderung, dann richtet sich der Wert der Hauptforderung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG, sodass sämtliche bis dato aufgelaufenen Zinsen und Kosten mit zu berechnen sind.

Beispiel 2: Der Anwalt ist vom Gläubiger beauftragt, gegen den Schuldner eine Forderung i.H.v. 5.000,00 € außergerichtlich geltend zu machen. Dieser erhebt keine Einwände gegen die Forderung, teilt aber mit, er könne nicht zahlen. Daraufhin vereinbart der Anwalt mit dem Schuldner, dass diesem nachgelassen bleibe, die Forderung nebst Zinsen in monatlichen Raten zu tilgen und der Kläger auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichte, solange die Raten pünktlich gezahlt werden.

Der Anwalt erhält jetzt neben der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auch eine Einigungsgebühr für die Zahlungsvereinbarung, da der Gläubiger für den Fall der pünktlichen Ratenzahlung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet hat. Der Gegenstandswert beläuft sich auf 20% der Hauptforderung (§ 31b RVG-E). Zinsen werden nicht mitgerechnet.

	Gesamt		618,68 €
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		98,78€
	Zwischensumme	519,90€	
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	(Wert 1.000,00 €)		112,50€
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV		
	(Wert 5.000,00 €)		387,40 €
1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		

Beispiel 3: Der Anwalt ist vom Gläubiger beauftragt, gegen den Schuldner eine Forderung i.H.v. 5.000,00 € geltend zu machen. Dieser erhebt keine Einwände gegen die Forderung, teilt aber mit, er könne nicht zahlen. Daraufhin vereinbart der Anwalt mit dem Schuldner, dass dieser ein notarielles Schuldanerkenntnis beibringe und es ihm nachgelassen bleibe, die Forderung nebst Zinsen in monatlichen Raten zu tilgen und der Kläger auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichte, solange die Raten pünktlich gezahlt werden.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

4 3 6 1 116 1 11 11 22 22 14 1

Beispiel 4: Der Anwalt hat für seinen Mandanten einen Vollstreckungsbescheid über 1.860,00 € erwirkt und droht die Zwangsvollstreckung an. Daraufhin meldet sich der Gegner und bietet eine Ratenzahlungsvereinbarung an, der der Anwalt zustimmt und bei deren

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung INSTITUT



120 Zeitstunden 7 Module á 2 Tage Start 8. März 2013

www.amos-institut.de Tel: 08102 8015242, info@amos-institut



Einhaltung er namens des Gläubigers auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet

Der Anwalt erhält neben der 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG auch eine Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV RVG-E für die Zahlungsvereinbarung, da der Kläger für den Fall der pünktlichen Ratenzahlung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet hat. Der Gegenstandswert beläuft sich auch hier auf 20% der Hauptforderung (§ 31b RVG-E). Dabei sind Zinsen und Kosten jetzt aber zu berücksichtigen.

1.	0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV		
	(Wert 1.860,00 €)		43,50€
2.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV		
	(Wert 372,00 €)		60,00€
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Zwischensumme	123,50 €	
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		23,47 €
	Gesamt		146,97 €

III. Kostenerstattung

Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung des BGH (AGS 2007, 302 = BGHR 2007, 330 = FamRZ 2007, 555 = DGVZ 2007, 36 = NJW 2007, 1213 = JurBüro 2007, 216 = Rpfleger 2007, 271 = MDR 2007, 609 = InVo 2007, 294 = VuR 2007, 193 = RVGreport 2007, 276 = FoVo 2008, 114) die Kosten einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht nach § 788 ZPO zu erstatten, sondern im Zweifel nach § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind. Gleiches wird man wohl dann bei einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung annehmen müssen. Daher sollte im Rahmen einer Zahlungsvereinbarung unbedingt auf eine Regelung hingewirkt werden, dass der Schuldner auch die Kosten der Zahlungsvereinbarung trägt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

9

Interessante Entscheidungen

BGH: Keine Irreführung durch Außen-(=Schein-)Sozietät

Der Bundesgerichtshof hat in einem wichtigen Urteil klargestellt, dass die Schein-Sozietät von Anwälten zulässig ist. Die Rechtssuchenden würden durch eine Schein-Sozietät nicht irregeführt. In dem konkreten Fall wurde von einer Rechtsanwaltskammer die Zusammenarbeit von zwei großen örtlichen Sozietäten beanstandet, die sich zu einer überörtlichen Schein-Sozietät verbunden hatten. Der Anwaltssenat des BGH kam zu dem Ergebnis, dass auch eine Schein-Sozietät Vorteile für den Mandanten biete. Die ausführlich und sehr sorgsam begründete Entscheidung wurde im Oktober-Heft des Anwaltsblatts (ab Seite 840) veröffentlicht. Sie kann auch online in der Anwaltsblatt-Datenbank unter www.anwaltsblatt.de (unter Angabe der Fundstelle AnwBl 2012, 840 in der Suchmaske) abgerufen werden. (Quelle: DAV-Depesche 41/12)

unwirksam erachtet. Es hat aber die Klage abgewiesen, soweit der Kläger sich gegen die Verurteilung bezüglich der Verwendung der Klauseln für Neuabschlüsse ab 1. Januar 2008 wendet. Dagegen haben beide Parteien Revision eingelegt, soweit zu ihrem Nachteil erkannt wurde.

Mit Urteil vom 25. Juli 2012 hat der Senat im Verfahren IV ZR 201/10 (vgl. Pressemitteilung Nr. 122/2012), das einen anderen Lebensversicherer betraf, entschieden, dass Bedingungen, die die zu einem erheblichen Teil aus Vermittlungsprovisionen bestehenden Abschlusskosten mit den ersten Versicherungsprämien verrechnen, eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers darstellen und deshalb unwirksam sind. Wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot hat der Senat ferner Klauseln für unwirksam erklärt, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnenden Rückkaufwert (§ 176 Abs. 3 VVG a.F.) einerseits und dem sogenannten Stornoabzug, der vereinbart und angemessen sein muss (§ 176 Abs. 4 VVG a.F.), andererseits differenzieren. Wegen unangemessener



München: Deutsches Museum
Abbildung: Blick in die Luftfahrt; Blick in die Luftfahrthalle mit zahlreichen Originalexponaten der Luftfahrtgeschichte Foto: Deutsches Museum

Die großzügig gestaltete neue Luftfahrthalle gehört zu den beliebtesten und attraktivsten Ausstellungen des Deutschen Museums. Auf 8000 m2 Ausstellungsfläche werden alle wesentlichen Bereiche der Luft- und Raumfahrt mit Originalexponaten, Modellen, Demonstrationen, Dioramen in Text und Bild dargestellt. Zur Zeit sind etwa 50 Originalflugzeuge und 80 Triebwerke, Flugkörper, Satelliten und Sonden ausgestellt.

BGH: Unwirksamkeit von Klauseln in Lebens- und Rentenversicherungsverträgen

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem weiteren Verfahren über die Wirksamkeit von Versicherungsbedingungen u.a. betreffend die Rückkaufswerte, den Stornoabzug sowie die Verrechnung von Abschlusskosten (sog. Zillmerung) entschieden. Betroffen sind Klauseln in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapital-Lebensversicherung, die aufgeschobene und die fondsgebundene Rentenversicherung für den Fall der Kündigung sowie der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverein, nimmt die Beklagte, einen deutschen Lebensversicherer, auf Unterlassung der Verwendung der angegriffenen Klauseln sowohl beim Abschluss neuer Versicherungsverträge als auch bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge in Anspruch. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Bestimmungen der genannten Art, die die Beklagte jedenfalls zeitweise im Zeitraum 2001 bis Ende 2006 verwendete. Die Klage hat in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat die angegriffenen Klauseln im Wesentlichen für intransparent und damit

Benachteiligung des Versicherungsnehmers sind ferner Bestimmungen unwirksam, die vorsehen, dass dem Versicherungsnehmer nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden.

In dem am 17. Oktober 2012 verkündeten Urteil hat der Senat entschieden, dass diese Grundsätze aus dem Urteil vom 25. Juli 2012 auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten entsprechend Anwendung finden und die Beklagte sich nicht nur bei der Abwicklung bestehender Verträge, sondern auch bei deren Neuabschluss nicht auf die für unwirksam erklärten Klauseln berufen darf.

§ 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen

Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

. . .

§ 176 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung

...

Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn er vereinbart und angemessen ist.

IV ZR 202/10

LG Hamburg – Urteil vom 20. November 2009 – 324 O 1153/07 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg – Urteil vom 27. Juli 2010 – 9 U 235/09

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 177/2012 vom 17.10.2012)

BGH: Verbraucher kann Ansprüche gegen Reiseveranstalter wegen Mängeln eines Ferienhauses im Ausland vor deutschen Gerichten geltend machen

Die Kläger, die ihren Wohnsitz in Schwerin haben, buchten im Jahr 2007 bei der Beklagten, einem dänischen Reiseveranstalter, ein Ferienhaus in Belgien, das die Beklagte in ihrem Katalog angeboten hatte. Bei Anreise stellten die Kläger erhebliche Mängel fest, die die Beklagte trotz mehrerer Aufforderungen nicht beseitigte. Daraufhin reisten die Kläger nach entsprechender Ankündigung ab. Sie machen gegen die Beklagte Ansprüche u.a. auf Rückzahlung des Reisepreises und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit geltend und haben Klage vor dem Amtsgericht Schwerin erhoben. Die Beklagte hat die fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt. Da der Rechtsstreit unmittelbar an einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache anknüpfe, sei gemäß Art. 22 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (nachfolgend: Verordnung) das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Ferienhaus belegen sei, damit das Gericht in Lüttich (Belgien). Die Kläger haben geltend gemacht, gemäß Art. 15 Abs. 1c** in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der Verordnung*** sei das Amtsgericht Schwerin zuständig, da sie als Verbraucher die Beklagte als Reiseveranstalter in Anspruch nähmen.

Das Amtsgericht Schwerin hat seine internationale Zuständigkeit bejaht und den Klägern die geltend gemachten Ansprüche zugesprochen. Der Verbraucherschutz-gedanke gebiete die Anwendbarkeit der Art. 15, 16 der Verordnung. Die Berufung der Beklagten ist vom Landgericht Schwerin zurückgewiesen worden, das ebenfalls Art. 22 Nr. 1 der Verordnung nicht für anwendbar gehalten hat.

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat das Berufungsurteil bestätigt und entschieden, dass die deutschen Gerichte für die Klage international zuständig sind: Ein Verbraucher, der von einem gewerblichen Reisever-anstalter ein einem Dritten gehörendes Ferienhaus gemietet hat, kann Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Reiseveranstalter bei dem Gericht seines Wohnsitzes geltend machen. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem sich das Ferienhaus befindet, greift in diesem Fall nicht ein. Diese Vorschrift, die die Parteien zur Klage vor einem Gericht verpflichten kann, das von dem Sitz bzw. Wohnsitz beider Parteien

abweicht, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eng auszulegen. Hat ein Reiseveranstalter ein Ferienhaus an einen Verbraucher vermietet und stehen sich damit bei einem Rechtsstreit aus dem Mietverhältnis nicht Mieter und Eigentümer der Immobilie gegenüber, kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz gegen den Reiseveranstalter klagen.

Der Bundesgerichtshof hat ferner seine Rechtsprechung bestätigt, nach der der Verbraucher von dem Reiseveranstalter bei Mängeln seiner Leistung eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in entsprechender Anwendung des § 651f Abs. 2 BGB*** auch dann verlangen kann, wenn der Reiseveranstalter keine Gesamtheit von Reiseleistungen erbringt, sondern seine vertragliche Leistung wie hier nur in der Überlassung eines Ferienhauses besteht.

Urteil vom 23. Oktober 2012 – X ZR 157/11 LG Schwerin – 6 S 69/10 – Urteil vom 16. November 2011 AG Schwerin – 14 C 636/07 – Urteil vom 4. Juni 2010

*Artikel 22 [Ausschließlicher Gerichtsstand]
Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. ...

** Artikel 15 [Verbrauchersachen]

(1) Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt, ...

c) in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt....

***Artikel 16 [Gerichtsstände]

(1) Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. ...

****§ 651f BGB. Schadensersatz

(1) ..

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 179/2012 vom 23.10.2012)

AG München: Vorfahrt im Kreisverkehr

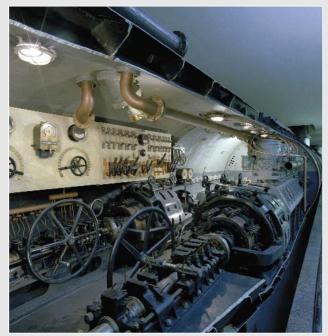
Autofahrer, die sich in einem Verkehrskreisel befinden, haben nicht automatisch Vorfahrt vor denjenigen, die in den Kreisverkehr einfahren, sondern nur, wenn an der Einmündung das Zeichen für "Kreisverkehr" und für "Vorfahrt gewähren" angebracht ist.

Anfang November 2011 fuhr eine Fahrerin eines Pkw Hyundai im Kreisverkehr am Karolinenplatz in München. In diesem Kreisel gibt es zwei



München: Deutsches Museum Abbildung: Schifffahrt – Fischewer Maria, 1880 **Foto:** Deutsches Museum

Ursprünglich nach den Merkmalen des traditionellen Holzschiffbaus gezimmert und als Segelschiff ausgerüstet, unterlag auch die "Maria" dem Wandel der Industrialisierung. Sie wurde für die Scherbrettfischerei umgerüstet und schließlich motorisiert. Sie war insgesamt siebzig Jahre in der Hochseefischerei im Einsatz.



München: Deutsches Museum Abbildung: Schifffahrt – U1 Foto: Deutsches Museum

Das erste deutsche Unterseeboot (U1) von 1906 war 42,4 m lang und 3,75 m breit. Das U1 war in erster Linie als Versuchsboot gedacht, um die Technik des U-Boot-Betriebes zu erproben. Im 1. Weltkrieg wurde das U1 dann als Schulungsboot verwendet.

Geradeausspuren und eine Rechtsabbiegerspur. An der Einmündung steht ein Schild "Vorfahrt gewähren".

Die Autofahrerin benutzte zunächst die mittlere Fahrbahn. Ein weiterer Autofahrer fuhr mit seinem Pkw VW in den Kreisel ein, wobei er die Rechtsabbiegerspur benutzte und auf dieser auch verblieb. Die Fahrerin des Hyundai wechselte auf die Rechtsabbiegerspur und kollidierte dort mit dem Pkw VW. Dabei wurde ihre Stoßstange beschädigt.

Die Reparaturkosten in Höhe von 853 Euro, Ersatz für einen Tag Nutzungsausfall in Höhe von 43 Euro und 30 Euro Unkostenpauschale wollte sie von der Versicherung des VW-Fahrers ersetzt bekommen. Diese weigerte sich aber zu bezahlen. Das Verschulden liege allein auf Seiten der Hyundai-Fahrerin. Schließlich habe sie die Spur gewechselt.

Das sei so nicht richtig, entgegnete diese. Sie habe im Kreisverkehr Vorfahrt gehabt.

Schließlich erhob sie Klage vor dem AG München. Die zuständige Richterin gab ihr aber nur zum Teil Recht:

Entgegen verbreiteter Meinung sei es nicht so, dass die Autofahrer im Kreisverkehr automatisch Vorfahrt hätten. Nach der Regelung in der Straßenverkehrsordnung sei dies nur der Fall, sofern an der Einmündung zum Kreisverkehr die Zeichen 215 (Kreisverkehr) und Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angebracht seien, ansonsten gelte die übliche Regelung "Rechts vor Links". Das Zeichen "Vorfahrt gewähren" alleine genüge grundsätzlich nicht. Allerdings habe der Einfahrende dadurch eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Im konkreten Fall kämen noch die unterschiedlichen Regelungen der Fahrspuren hinzu. Es gäbe zwei Geradeausspuren und eine Rechtsabbiegerspur. Bei einem Spurenwechsel habe man sich grundsätzlich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Dies gelte vorliegend auch für die Klägerin, gerade weil sie, wie bereits ausgeführt, keine absolute Vorfahrt hatte.

Daher treffe sie ein Mitverschulden an diesem Unfall, der angesichts der Umstände mit einem Drittel anzusetzen sei. Sie könne daher nur 2/3 des Schadens ersetzt verlangen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Amtsgericht München vom 11.7.12, AZ 343 C 8194/12 (Quelle: PM AG München vom 15.10.2012)

BayVGH: Ersatzdroge Methadon: Fahrerlaubnisinhaber muss im Regelfall Gelegenheit erhalten, seine Fahreignung gutachtlich nachzuweisen

Wird ein Fahrerlaubnisinhaber mit der Substitutionsdroge Methadon behandelt, kann nicht ohne weiteres auf den Verlust der Fahreignung geschlossen werden. Im Regelfall muss die Behörde dem betroffenen Fahrerlaubnisinhaber Gelegenheit geben, seine Fahreignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachzuweisen.

Ein Autofahrer aus Mittelfranken hatte wegen Drogenabhängigkeit 2003 auf seine Fahrerlaubnis verzichtet. Aufgrund einer positiven Begutachtung wurde sie ihm im Jahr 2005 wiedererteilt. Ab 2008 ließ er sich – eigenem Bekunden nach "aus Gaudi" – in eine Medikamentenabhängigkeit abgleiten. Wegen dieser findet seit Mai 2011 eine Entwöhnungsbehandlung mit Methadon statt. Im März 2012 entzog ihm das zuständige Landratsamt die Fahrerlaubnis unter Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wollte der Kläger erreichen, wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Besitz seiner Fahrerlaubnis bleiben zu dürfen. Vor dem Verwaltungsge-

richt Würzburg hatte er damit keinen Erfolg. Auch vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof scheiterte er.

Immerhin: die Möglichkeit, ein positives medizinisch-psychologischen Gutachten beizubringen, war dem Kläger zu eröffnen. Und dies, obwohl die Subsitutionsbehandlung mit Methadon noch läuft. Der Senat hat einige Kriterien hervorgehoben, bei deren gleichzeitigem Vorliegen eine solche Begutachtung angezeigt ist: mehr als einjährige Methadonsubstitution, soziale Integration, nachgewiesene Alkoholabstinenz, Therapiekooperation. Beim Kläger waren diese Voraussetzungen nicht von vornherein auszuschließen.

Der Senat sieht damit den Ausgang der Hauptsache angesichts der noch ausstehenden Begutachtung als offen an. Eine Interessenabwägung gebiete jedoch, es vorläufig beim Entzug der Fahrerlaubnis zu belassen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs gehe vor, solange nicht die Fahrgeeignetheit des Klägers positiv erwiesen sei.

Endet die Begutachtung positiv, wird über seinen Fall neu zu entscheiden sein

Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 5. Juli 2012, Az. 11 CS 12.1321. (Quelle: PM Landesanwaltschaft Bayern vom 12.10.2012)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Finanzprodukte

(PM Nr. 261/12 vom 15. Oktober 2012)

Verbraucherschutzministerin Merk zur aktuellen Diskussion über die Anlageberatung zu Finanzprodukten: "Produkte, die dazu führen, dass mehr verloren werden kann als angelegt wurde, haben bei der Finanzberatung für Privatleute von vornherein nichts zu suchen!"

Anlässlich der aktuellen Diskussion in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments über die künftigen Regeln für die Provisionsberatung zu Finanzprodukten und insbesondere etwaige Pflichten von Beratern, erzielte Provisionen an Verbraucher auszukehren, erklärt Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk: "Wichtig ist vor allem, dass dem Verbraucher ohne Einschränkungen offen gelegt wird ist, ob Provisionen erzielt werden oder nicht. Dann kann er sich selbst ein Bild machen, ob und in welchem Umfang er die Beratung nutzen will oder sich lieber einem unabhängigen Berater anvertraut."

"Ein viel wirksameres Mittel zum Schutz der Anleger bleibt bei der ganzen Diskussion außer Betracht: Viel Schaden könnte vermieden werden, wenn bestimmte besonders gefährliche Finanzprodukte von vornherein aus dem Portfolio der Produkte, die Privatanlegern angeboten werden, gestrichen werden", so Merk. "Leitlinie muss dabei sein: Es muss sichergestellt sein, dass ein Privatanleger nicht mehr verlieren darf, als er eingesetzt hat. Damit haben insbesondere kreditfinanzierte Anlagen und Beteiligungen an Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, die zu hohen Nachschusspflichten führen können, auf der Liste der Produkte, die für Privatanleger in Frage kommen, nichts zu suchen! Auch müssen wir uns Gedanken machen, wie wir die Privatanleger besser vor hochkomplexen und hochriskanten Finanzprodukten schützen, die für sie regelmäßig nicht geeignet sind."

Der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments hat laut

Medienberichten empfohlen, eine Pflicht von Beratern zur Offenlegung von Provisionen, nicht aber zu Auskehrung an den Verbraucher zu statuieren.

Sterbehilfegesetz

(PM Nr. 2259/12 vom 12. Oktober 2012)

Bayern stimmt im Bundesrat für das Sterbehilfegesetz der Bundesregierung. Justizministerin Dr. Beate Merk: "Wir wollen ein deutliches Signal setzen: Geschäfte mit dem Tod darf es nicht geben!"

Bayern stimmte am 12. Oktober im Bundesrat für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: "Es ist ethisch unvertretbar, mit der Ausweglosigkeit verzweifelter Menschen selbst dann noch Geschäfte zu machen, wenn man ihnen nicht mehr zu bieten hat als den Tod. Damit wird Menschen eine scheinbar einfache Lösung suggeriert, die sie vielleicht nicht gewählt hätten, wenn man ihnen aufmerksam zugehört und konstruktive Hilfe angeboten hätte. Ich kämpfe deshalb schon seit Jahren dafür, das Tun dieser Todeshändler mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden!"

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ein strafrechtliches Verbot der gewerbsmäßigen Sterbehilfe vor, also der Sterbehilfe mit der eine fortlaufende Einnahmequelle geschaffen werden soll. Nach Ansicht von Merk ist der Entwurf ein wichtiger, längst fälliger Schritt in die richtige Richtung: "Wenn diese Lösung in Kraft tritt, darf niemand mehr Geschäfte damit machen, dass er Verzweifelten seine Unterstützung beim Selbstmord verkauft. Zwar sehe ich bei dem Entwurf noch Lücken: So erfasst er nur die gewerbliche, nicht aber die sonstige organisierte Sterbehilfe. Gerade die Gewerbsmäßigkeit wird aber in der Praxis schwer nachzuweisen sein. Bayern wird den Entwurf aber dennoch unterstützen. Denn wir setzen damit ein wichtiges Signal und sagen klar Nein zum Handel mit dem Suizid!"

Dem ebenfalls zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz erteilte die Ministerin hingegen eine deutliche Absage. Danach ist allein die öffentliche Werbung für Suizidbeihilfe strafrechtlich untersagt und das auch nur, wenn die Werbung aufgrund des eigenen Vermögensvorteils erfolgt oder grob anstößig ist. Merk: "Ein solches Verbot ist zum einen leicht zu umgehen. Vor allem aber setzt der Entwurf ein ganz falsches, verheerendes Signal - nämlich, dass es den Sterbehelfern erlaubt ist, ihren Mitmenschen den Tod zu verkaufen. Nur Werbung machen dürfen sie dafür nicht. Ein solches Gesetz wird es mit Bayern nicht geben!"

Erste Sitzung des Stiftungsrates Opferhilfe Bayern

(PM Nr. 252/12 vom 05. Oktober 2012)

Anlässlich der ersten Sitzung des Stiftungsrates der neuen, seit dem 1. September 2012 bestehenden Stiftung Opferhilfe Bayern betonte Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk die Bedeutung der Unterstützung der Opfer von Straftaten: "Manchmal kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Opfer von Straftaten in der öffentlichen Diskussion kaum stattfinden. Mir geht es viel zu häufig in erster Linie um die Täter." Merk weiter: "Wenn das Urteil über den Täter gefällt ist, dann ist es für die meisten Opfer nicht vorbei! Sie leiden oft noch lange an den Folgen der Straftaten - sei es psychisch, physisch oder oft auch wirtschaftlich! Deswegen ist es richtig und wichtig, dass die Bayerische Staatsregierung die Stiftung Opferhilfe errichtet hat!"

Ziel der Stiftung ist es, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige

schnell und unbürokratisch finanziell zu unterstützen, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (Opferentschädigungsgesetz, Sozialversicherung, Krankenkassen etc.), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritte (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können. Durch die Stiftung sollen bestehende Schutzlücken geschlossen werden, da Opfer von Straftaten und deren Angehörige erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder nur teilweise ausgeglichen erhalten; insbesondere greift das Opferentschädigungsgesetz oftmals nicht (z.B. bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, fahrlässigen Taten, immateriellen Schäden und nicht mit Gesundheitsschäden zusammenhängenden Vermögensschäden).

Personalia

14

Bundesverdienstkreuz für die Vorsitzende Petra Heinicke

Am 1. Oktober 2012 überreichte Minister Heubisch verdienten Persönlichkeiten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland. Das Verdienstkreuz am Bande, verliehen vom Bundespräsidenten Joachim Gauck, überreichte Minister Heubisch unserer ersten Vorsitzenden Petra Heinicke für ihren großen Einsatz sowohl für die Berufspolitik der Anwaltschaft als auch im Bereich der Aus- und Fortbildung.



In seiner Laudatio würdigte Minister Heubisch ihr umfangreiches und vorbildliches ehrenamtliches Engagement (seit 1995 Mitglied der Satzungsversammlung, seit 1996 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München mit Unterbrechung von 2008 bis 2010, seit

2000 im Vorstand des BAV, seit 2001 im Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV), seit 2011 im Ethikausschuss des DAV, seit 2011 Vorstandsmitglied des DAV, im Rahmen der Kammertätigkeit von 1998 bis 2008 Vorstandsbeauftragte für das Berufsbildungswesen und momentan Ausbildungsberaterin für Auszubildende und Ausbilder in arbeitsrechtlichen Fragen). Dies sei ein wichtiger Beitrag sowohl für die Berufspolitik der Anwaltschaft als auch im Bereich der Aus- und Fortbildung.



Des weiteren erhielt u.a. Herr Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher das Verdienstkreuz am Bande für sein wissenschaftliches und kommunalpolitisches Engagement. Kollege Dr. Eckhard Klapp erhielt für die Gründung und langjährige ehrenamtliche Leitung des Kulturkreises Gasteig e. V. die Verdienstmedaille.

Der Münchener AnwaltVerein gratuliert herzlich!

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



2012

ZEHN JAHRE SCHULDRECHTSMODERNISIERUNG

Tagung am 23. und 24. November 2012 Pettenkoferstr. 14, 80336 München

Die im Jahre 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierung stellt die wohl grundlegendste Modifikation des historischen BGB von 1900 dar. Vor allem das System der Leistungsstörungen wurde auf der Grundlage der Vorarbeiten der in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts eingesetzten Schuldrechtskommission und ihres Abschlussberichts von 1991 grundlegend reformiert. Dies sowie die seinerzeit in Wissenschaft und Praxis zum Teil heftigen Debatten um Berechtigung, Reichweite und konkrete Ausgestaltung der Reform bieten allen Anlass, das zehnjährige Jubiläum zu einer kritischen Evaluation aus Praxis, Wissenschaft und Lehre sowie aus der Sicht des Auslands zu nutzen.

Die Tagung versteht sich dabei nicht als "Nabelschau" der deutschen Zivilrechtsdogmatik, sondern richtet den Blick insbesondere auf die zukünftige europäische Entwicklung, auf die bereits die Reform selbst ausgerichtet war.

Den Tagungsflyer finden Sie unter: http://lorenz.userweb.mwn.de/tagung2012.pdf



Chancen und Gefahren der E-Justiz 21.11.2012 - 23.11.2012,

Evangelische Akademie Bad Boll

Der Begriff E-Justice bezeichnet den Einsatz von elektronischen Verfahren sowohl innerhalb der Justiz als auch zwischen Organen der Justiz etwa Gerichten - und der Verwaltung und/oder Privatpersonen. Welche Online-Angebote der Justiz bringen den Rechtssuchenden was? Zeitoder Geldersparnis, weniger Schreibarbeit, eine schnellere Erledigung der Anliegen und Beantwortung der Fragen?

Zielgrupper

Richter und Richterinnen, Juristen und Juristinnen, sozialpolitisch Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520812 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon +49 7164 79-233, Telefax +49 7164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Preis

Tagungsgebühr 79,00 Euro (Exkl. Übernachtung und Verpflegung)

Ein Detailprogramm finden Sie unter: http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520812.pdf



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 07./08. März 2013 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen ("Crashkurs Add-On").

Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), **Prof. Dr. Martin Selmayr** (Europäische Kommission, Kabinettchef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), **Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann** (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), **Dr. Yves Bock, LL.M eur.** (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), **ORRin Sabine Ahlers** (Hochschullehrerin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof; Abteilungsleiterin für Sicherheit und Verbraucherschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg) und **RR Florian Vogel** (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300 ("Crashkurs Add-On"). Die Anmeldung ist bis zum 11.02.2013 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



Einladung zur Teilnahme an der Fußball-Europameisterschaft der Rechtsanwälte

Vincent Pinatel, Gründer von Eurolawyers lädt zum 5. EUROLAWYERS Turnier im Juni 2013, das in Italien ausgetragen werden wird. Eine Premiere, da die bisherigen gemeinsamen Wettkämpfe noch nie in dem Land bestritten wurden, in dem König Fußball regiert.

Südlich von Neapel, in der an den Ufern des Mittelmeeres gelegenen Stadt Capaccio-Paestum (Cilento Nationalpark), werden sich die Teilnehmer vom 4. bis zum 9. Juni 2013 einfinden. Der Standort ist besonders attraktiv, die Hotels sind angenehm und die Sportstrukturen von sehr guter Qualität.

Kollege **Riccardo Ruocco** von der Anwaltskammer **Vailo della Lucania** hat sämtliche Gerichts-, Verwaltungs- und Sportbehörden mobilisiert, um dieses europäische Turnier zu einer gelungenen Veranstaltung zu machen.

Zum ersten Mal in der Geschichte von EUROLAWYERS werden zwei Turniere stattfinden:

Classic: Ohne Altersbeschränkung **Master:** Für Anwälte über 35

Das voraussichtliche Programm (Änderungen vorbehalten):

Dienstagabend, 4. Juni und Mittwochmorgen, 5. Juni:

Empfang der Delegationen

Mittwoch, 5. Juni:

11.00 Uhr — Vorstellung der Mannschaften

11.30 Uhr— Auslosung

15.30 Uhr— Spielbeginn Tag 1

Donnerstag, 6. Juni:

Spiele Tag 2

Freitag, 7. Juni:

Spiele Tag 3 und Galaabend

Samstag, 8. Juni:

Spiele Tag 4

Sonntag, 9. Juni:

Spiele Tag 5 (Endspiele)

Preisverleihung auf dem Spielfeld und

Abfahrt der Teilnehmer.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, Preise sowie die Turnierregeln liegen im ASC zur Einsicht aus. Besuchen Sie auch die Homepage unter www.euro-lawyersfootballcup.com.



Verkehrsanwälte Info

Erstattungsfähigkeit der außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten bei Vertretung in eigener Sache

Das Amtsgericht Rosenheim hat durch Urteil vom 19.09.2012 – 16 C 1208/12 – entschieden, dass grundsätzlich auch ein Rechtsanwalt, der zur Verfolgung eigener Rechte tätig wird, seine Gebühren im Wege des Schadensersatzes geltend machen kann.

Der Geschädigte musste im vorliegenden Fall nach teilweiser Zahlung durch seine Kaskoversicherung anhand der Versicherungsbedingungen prüfen, ob er einen weitergehenden Anspruch hat, so dass rechtlich keine einfache Angelegenheit vorlag. Damit musste die Streitfrage, ob dann, wenn es sich um eine einfache Angelegenheit handelt, einem Rechtsanwalt die Gebühren, wenn er zur Verfolgung eigener Rechte tätig wird, nicht ersetzt werden müssen, nicht entschieden werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_13_p3.pdf

Autohaus Schadenrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat im Jahr 2012 bereits in drei Ausgaben von Autohaus Schadenrecht Aufsätze veröffentlicht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadenregulierung ist. Die Ausgabe 3/2012 finden Sie hier: http://schadenrecht.flippingbooks.de/2012_03/

15



München: Deutsches Museum Abbildung: Foto + Film Foto: Deutsches Museum

Im Themengebiet "Raum" gibt es viele anschauliche Beispiele, wie dieser Aspekt in dem zweidimensionalen Medium Foto und Film zur Geltung kommt.



München: Deutsches Museum Abbildung: Foto + Film Foto: Deutsches Museum

Die 2007 eröffnete Ausstellung zeigt Highlights aus dem Bereich Foto und Film von Daguerre bis zur DVD.

In dieser chronologisch sortierten Vitrine sind viele berühmte Unikate zu finden.

Haben auch Sie Lust, bei einer der nächsten Ausgaben von Autohaus Schadenrecht mitzumachen, bspw. einen Aufsatz zu schreiben oder Fragen zu beantworten, so melden Sie sich bitte bei Frau Kollegin Dr. Daniela Mielchen, Isestraße 17, 20144 Hamburg, Telefon (040) 422 95 02, Fax: (040) 422 58 96, mail: d.mielchen@mielco.de.

Diese stimmt auch gerne mit Ihnen die Themen ab.

Gestalten Sie Ihren Eintrag unter

www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/ ansprechender - Laden Sie Ihr Profilbild hoch

Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht können Sie ein Foto von sich für verkehrsanwaelte.de online zur Verfügung stellen. Damit machen Sie Ihren Eintrag in der Suche auffälliger, was tendenziell zu mehr Klicks und letztendlich zu mehr Mandaten führt.

Sofern Sie bereits auf schadenfix.de registriert sind, wird Ihr Profilfoto auch dort angezeigt.

Ihr Profilfoto wird im gemeinsamen internen Bereich von verkehrsanwaelte.de und schadenfix.de abgelegt. Zum Login gelangen Sie hier: verkehrsanwaelte.de/login/

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie im e.Consult-Blog unter http://www.e-consult.de/blog/profil-auf-schadenfix-de-bearbeiten/.

Für Fragen stehen wir Ihnen telefonisch gern unter 0681/ 950 82 80 zur Verfügung.

Neues vom DAV

Fachanwalt werden: BGH bestätigt restriktive Rechtsprechung zur Fachprüfung

Der Anwaltssenat des BGH hat einmal mehr bekräftigt, dass es für die Verleihung des Fachanwaltstitels auf den Nachweis der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen ankommt. Das heißt konkret: Die Papierform zählt und die Rechtsanwaltskammern haben kein Recht zur Anordnung einer Fachprüfung.

Allerdings:

Wenn der Nachweis noch nicht geführt worden ist, aber noch möglich ist, muss ein Fachgespräch angeordnet werden. Die schlichte Abweisung des Antrags auf Verleihung des Fachanwaltstitels ist dann nicht möglich. Den Beschluss des Anwaltssenats des BGH vom 30. Mai 2012 – AnwZ (Brfg) 3/12- veröffentlicht das Anwaltsblatt im November-Heft. Sie finden ihn vorab unter www.anwaltsblatt.de als PDF-Dokument.

Menschenrechte in der Türkei -Veranstaltung im DAV-Haus

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) machte am 24. Oktober 2012 zusammen mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und Amnesty International (ai) auf die Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Türkei aufmerksam. Rund 100 Gäste kamen zu der Abendveranstaltung, bei der Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, DAV-Vizepräsident und Vorsitzender des DAV-Ausschusses Menschenrechte das Grußwort sprach. Ercan Kanar (Rechtsanwalt in Istanbul) und Yilderim Türker (Journalist in Istanbul) berichteten über zwei Großstraf-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/II: November bis Dezember

Inhalt

Familie und Vermögen

Teilnahmebedingungen und

r	V	ovember	
	No	tar Dr. Bernhard Schaub	
09	.11.	Der Tod des Gesellschafters	4
	VR	iOLG Karl-Heinz Keldungs	
16	.11.	Vergütung und Nachträge	8
	Dr.	Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber	
19.	.11.	Das familiengerichtliche Gutachten in der	
		anwaltlichen Praxis	2
	RA	Jürgen Kutzki	
20	.11.	Eingruppierungsrecht in der praktischen	
		Fallbearbeitung	11
	VR	iBGH a.D. Dr. Gero Fischer,	
22	.11.	Insolvenzrecht aktuell	7
	Pro	f. Dr. Christian Alexander	
26	.11.	UWG aktuell	4
	RA	Dr. Mark Lembke	
27.	11.	Die Gestaltung u. Beratung von Arbeitsverträgen	11
	RA	Michael Klein	
28	.11.	Familienvermögensrecht aktuell	2
	VR	iOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
30	11	Die Bückshwicklung von Einanzanlagen	

Teilnahmegebühr

Immobilien

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

 Familien- und Erbrecht
 2

 Unternehmensrechtliche Beratung
 4

 Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz
 4

 Bank- und Kapitalmarktrecht
 6

 Insolvenzrecht / Vollstreckung
 7

Miet-, Bau- und Vergaberecht 8
Arbeitsrecht 11

Wegbeschreibung 13 Anmeldeformular 14

- für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42) Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

3

7

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München Wegbeschreibung \rightarrow Seite 13

Dezember

Neue Rechtsprechung

RA Pro	f. Dr.	Iochen	Schneider

03.12. EuGH zu Gebrauchtsoftware-Handel –
Wirkungen f. Vertragsgestaltung u. AGB-Auslegung 5

Wiederholung:

■ Ri AG Thomas Holbeck

04.12.	Arbeitsrecht aktuell	12
\blacksquare Dr .	Heinrich Merl, VRiOLG a.D.	
06.12.	Baurecht aktuell	9
\blacksquare RA	Horst Müller	
07.12.	Die Beschlusskompetenzen der Wohnungs-	

eigentümer und prozessrechtl. Fragen...

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

11.12. Gebührenmanagement im Familienrecht

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

12.12. Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

13.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen –

Prof. Dr. Friedemann Sternel, VRiLG a.D.

14.12. Aktuelle Probleme aus der Mietrechtsprechung... 10





Familie und Vermögen → Schaub, Der Tod des Gesellschafters: Seite 4

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, (GWG - Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München)

Das familiengerichtliche Gutachten in der anwaltlichen Praxis

Umgang mit dem Sachverständigen und Fehlerquellen bei der Begutachtung

19.11.2012: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- 1. Welcher Sachverständige, Psychiater, Kinderpsychiater, Psychologe?
- 2. Qualifikation des Sachverständigen
- 3. Der SV und andere Beteiligte Verfahrensbeistand, Jugendamt, Ergänzungspfleger
- 4. Fragestellung: Erziehungsfähigkeit? Normative Fragen, bei Verdacht des sexuellen Mißbrauches oder Gewalt
- 5. Was rate ich meinem Mandanten, wenn ein Gutachten ansteht?
- 6. Lösungsorientierte Begutachtung Was ist das, wie kontrolliere ich das Vorgehen des SV, was rate ich meinem Mandanten, wenn er mit dem Vorgehen des SV nicht einverstanden ist oder er es nicht versteht, wie verhalte ich als RA mich dem SV gegenüber?

- 7. Die Bedeutung des Gutachtens oder der Begutachtung für die gerichtliche Fragestellung
- 8. Das schriftliche Gutachten: Beurteilungskriterien
- 9. Wie gehe ich gegen ein mir unrichtig erscheinendes GA vor?
- 10. Die mündliche Verhandlung aus der Sicht des Sachverständigen
- 11. Haftung des SV und Kostenfragen
- 12. Allgemeine Kritik an Sachverständigen und was ist daran berechtigt?

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg, Boulder USA und München
- seit 1982 als psychologischer Sachverständiger tätig
- Gründung der GWG Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
- Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für forensische Psychologie
- Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM)
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages und der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitglied im Bayerischen Familienrechtstag
- Autor des Buches "Familienpsychologische Gutachten" (5. Aufl.)
- Autor zahlreicher Aufsätze zur familienrechtspsychologischen Begutachtung in Fachzeitschriften

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Familienvermögensrecht aktuell

28.11.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Strukturen des **Familienvermögensrechts**

- 1. Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamt-Vermögensregelung (»Nebengüterrecht«)
- 2. Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses

II. Nebengüterrecht

- 1. Gesamtschuldenausgleich unter Ehegatten (§ 426 BGB)
- 2. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430 BGB)
- 3. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten, insbesondere »stille Bruchteilsgemeinschaft«

- 4. Auftragsrecht
- 5. Darlehen, Bürgschaften und Mithaftungsübernahmen
- 6. Rückabwicklung von Zuwendungen unter Ehe- und Lebenspartnern
- 7. Ansprüche der Ehegatten untereinander

III. Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 - 1390 BGB)

- 1. Abgrenzungen
- 2. Anfangs- und Endvermögen (§§ 1374, 1375 BGB) sowie Wertermittlung (§ 1376 BGB), insbesondere latente **Ertragsteuerlast (Anwaltshaftung)**

Forts. nächste Seite →

Intensiv-Seminar

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von "Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht", "Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht", "Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht "Familie und Recht (FuR)": Zeitschrift für die anwaltliche

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

und gerichtliche Praxis

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 13.

Forts. Klein, Familienvermögensrecht aktuell

- 3. Praxiswichtige Entscheidungen zum Zugewinn
- IV. Familienrechtliches Steuerrecht Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer
 - Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung, Getrenntleben und Versöhnungsversuche, Bindung an Angaben im Scheidungsverfahren
- 2. Voraussetzungen eines einseitigen Antrags auf getrennte Veranlagung
- 3. Wechsel und Widerruf der getroffenen Wahl, Änderung von Bescheiden
- 4. Interner Aufteilungsmaßstab bei Zusammenveranlagung, Aufteilungsverfahren
- 5. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen ab 2013

RA Michael Klein

siehe linke Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (4,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG - FamGKG - RVG: Erfahrungen - Entwicklungen - Entscheidungen

Wiederholung: 11.12.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen

Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten (inkl. umfangreiche Checkliste)
- Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewußte Mandatsbearbeitung
 - BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
- 3. Problemkreis Geschäftsgebühr
 - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
 - Ab "1,5" wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
 - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

- 4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung-Kümmern Sie sich um Ihr Geld!
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - -Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!
- 5. Konkrete Formulierungsvorschläge
- 6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
 - Voraussetzungen und Folgen
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
 - Ausblicke auf die Gesetzesänderungen
- Checklisten aktuelle Rechtsprechung -Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Der Tod des Gesellschafters

09.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR wahlweise FAErbR

I. Tod des Personengesellschafters

- 1. Gesetzliche Konsequenzen
- 2. Kautelarpraxis
- Fortsetzungsklauseln
- Eintrittsklauseln
- (Qualifizierte) Nachfolgeklauseln

II. Tod des GmbH-Gesellschafters

- 1. Die Sukzession in den Geschäftsanteil
- Vererblichkeit
- Mehrheit von Erben
- 2. Kautelarpraxis
- Die "qualifizierte Nachfolge" in den Geschäftsanteil
- Statutarische Vorgaben für gemeinsamen Vertreter
- Nachfolgeklauseln

III. Testamentsvollstreckung am Gesellschaftsanteil

IV. Abfindungsklauseln

- 1. Zulässigkeit von Abfindungsbeschränkungen
- 2. Steuerliche Konsequenzen unterwertiger Abfindungsklauseln
- 3. Auswirkungen auf Pflichtteils- bzw. Zugewinnausgleichsansprüche
- V. Handelsregister
 - 1. Anmeldung
 - 2. Legitimation der Erben
 - 2. Gesellschafterliste

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: "Münchner Anwaltshandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)"; "Vorstand der AG (Lücke/Schaub)2010"; "Münchener Kommentar zum GmbHGesetz, (Goette), 2010"; "Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn), 2009"
- Mitherausgeber der (NZG) und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Jena

UWG aktuell – Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

26.11.2012: **14:00** bis ca. **17:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FAGewRS*

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und der Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht wird das Lauterkeitsrecht wesentlich durch die Vorgaben des Unions-

terkeitsrecht wesentlich durch die Vorgaben des Unionsrechts geprägt.

reenis geprugi.

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG sowie über demnächst zu erwartende Entscheidungen des europäischen Gerichts. Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des BGH vorgestellt, die sich insbesondere mit dem Einfluss der Richtlinie 2005/29/EG auf das UWG befassen:

Anwendungsbereich, insbesondere Unternehmerbegriff

Aktuelle Vorlageentscheidung des BGH zum Unternehmerbegriff

2. AGB-Kontrolle und Lauterkeitsrecht

Verhältnis von BGB- und UWG-Kontrolle; Unwirksamkeit von Klauseln und Auswirkungen auf den Vertrag nach EuGH-Rechtsprechung

Forts. nächste Seite →

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeitsund Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz

Fragen, Wünsche

Forts. Alexander: UWG aktuell - Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

3. Irreführen durch Unterlassen "Aufforderung zum Kauf"; Wesentlichkeit von Informationen; gesetzliche Informationspflichten; Verhältnis zum Rechtsbruchtatbestand

4. Fachliche Sorgfalt

Dogmatische Fragen; Kriterien; Bedeutung von Verhaltenskodizes

5. "Schwarze Liste"

Erste BGH-Entscheidungen zu Tatbeständen der "Schwarzen Liste"

Prof. Dr. Christian Alexander

Forts.:

 Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insb. Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

EuGH zu Gebrauchtsoftware-Handel - Wirkungen für Vertragsgestaltung und AGB-Auslegung

03.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FA IT Recht

Der EuGH (v. 3.7.2012 – C-128/11 – Oracle vs. UseSoft) hat die Streitfrage entschieden, dass "Erschöpfung" auch bei Download von Software eintritt. Diese "revolutionäre" Weichenstellung mit "wirtschaftlicher" Sichtweise des EuGH zeitigt Konsequenzen für Beurteilung der AGB und Neugestaltung von Verträgen. Zwar bleibt noch die Entscheidung des BGH abzuwarten. Jedoch lassen sich die Wirkungen anhand der zahlreichen Reaktionen in der Literatur bereits ermitteln.

Wesentliche Themen und Schwerpunkte der Wirkung der EuGH-Entscheidung:

- Software als "Gesamtgegenstand" aus Erwerb i.V.m. Aktualisierung/Nacherfüllung (Pflege), Gegenstand der Lizenz im Rahmen der Entscheidung (Client/Server)
- 2. Verkauf Voraussetzung für die Erschöpfung, Abgrenzung gegen Miete

- 3. Vertriebs- und Vergütungs-Modelle, unterschiedliche Wirkung der EuGH-E., etwa für Volumenlizenzen, "Nutzungs rechte", User-basierte Vergütung
- Typische Klauseln in AGB, z.B. Weitergabeverbote, evtl. Zustimmungserfordernisse, Aufspaltungsverbote, Löschungspflicht bei Weitergabe
- 5. Freischaltungserfordernis, Sperren, Verfalldaten u.ä. (faktische Hindernisse);
- Neues zu Trennung Erwerb/Pflege, Vergütungspflicht der "Pflege" während der Verjährungsfrist für Mängel
- 7. Neues zu Sacheigenschaft von und Eigentum an Software, Ausblick auf ASP, Cloud und Leasing

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Herausgeber ITRB
- Mitglied der Schriftleitung CR
- Autor Handbuch des EDV-Rechts
- Mit-Herausgeber ZD
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München



Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr seit der letzten Veranstaltung unserer Seminare zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt; hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe. darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

- 1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
- 2. Innenverhältnis der Gesellschaft
- 3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
- 4. Grundsätze der Prospekthaftung
- 5. Haftung nach dem WpHG
- 6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
- 7. Hintermannhaftung
- 8. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
- 9. Haftung Aufsichtsrat
- 10. Deliktische Haftung
- 11. Verschulden
- 12. Mitverschulden
- 13. Kausalität
- 14. Schaden und Schadenshöhe
- 15. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck`sches Richterhandhuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagesachen oder NJW 2012, 1249 Frei oder streng Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung: Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

13.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

- 1. Zuständigkeit
- 2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
- 3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
- 4. Antragstellung
- 5. Gliederung
- 6. Sonstiges
- 7. Vortragspflichten
- 8. Urkunden Vorlagepflichten
- 9. Partei-/Zeugenvernehmung
- 10. Richterliche Pflichten
- 11. Berufungsverfahren
- 12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

siehe oben

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

22.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Eröffnungsverfahren

- Eröffnungsantrag des Schuldners unter einer prozessualen Bedingung
- Schutzbereich der Insolvenzantragspflicht
- Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Forderungseinzug
- Vergütung des vorläufigen Verwalters im nicht eröffneten Verfahren
- Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung

2. Aussonderung/Absonderung

- Wertersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten im Eröffnungsverfahren
- Sicherungsabtretung des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundschuld

3. Insolvenzverwalter

– Freigabe des Vermögens aus selbständiger Tätigkeit

- Versäumung der Kündigung eines Mietvertrags
- Anzeige der Befangenheit
- Entlassung

4. Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Kongruenz/Inkongruenz
- Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Besicherung des Darlehensgläubigers durch Gesellschaft und Gesellschafter
- Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen

5. Weitere wichtige Entscheidungen aus 2012

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der "Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung" (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig



Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen Wiederholung: 12.12.2012: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 tritt das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

- NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung
- NEU: Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen -Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte

- Verpflichtung zur Abgabe ohne vorhergehenden Vollstreckungsversuch
- (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
- Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

4. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite →

Forts. Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

- NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher
- 7. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Technische und juristische Voraussetzungen
- 8. NEUE Rechtsprechung:

Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren

- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV

- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
- Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
- Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
- Fragerecht des Gläubigers Formulierung des eigenen Fragenkatalogs
- 9. Aktuelle gläubigerfreundliche BGH-Rechtsprechung
- Checklisten aktuelle Rechtsprechung Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe vorherige Seite unten.

Alle Gliederungspunkte werden speziell unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die tägliche Praxis behandelt. Neue Anträge, geänderte Abläufe, neue Anpruchsgrundlagen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Vergütung und Nachträge

16.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FABauR*

Die Vergütungsproblematik ist immer noch die brisanteste Materie im privaten Baurecht. Streitigkeiten über die Auslegung von Leistungsbeschreibungen, Sach- und Zeitnachträge stehen weiter im Mittelpunkt der Diskussionen, wie vor allem derzeit das Bemühen zahlreicher Autoren zeigt, eine andere Vergütungsberechnung als nach dem Vertragspreis zu favorisieren.

Das Seminar befasst sich mit diesen Fragen und gibt einen Leitfaden durch das Gestrüpp der Vergütungsregeln.

- Einheitspreisvertrag, Pauschalvertrag, Stundenlohnvertrag
- 2. Die Bedeutung der Leistungsbeschreibung

- Ausgestaltung und Grenzen des Anordnungsrechts
- 4. Die Vollmacht des Architekten
- 5. Die Vergütungsansprüche nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 VOB/B
- 6. Der Zeitnachtrag
- 7. Die Vergütungsberechnung
- 8. Die Fälligkeit der Vergütung
- 9. Die Stundenlohnabrechnung

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter eines Bausenats am OLG Düsseldorf
- Autor bei Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar
- Mitautor von Keldungs/Brück,
 Der VOB-Vertrag

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2012

06.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FABau*

Gegenstand des Seminars ist die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2012. Besprochen und diskutiert werden die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Insbesondere Entscheidungen zu:

- 1. Vergütungsfragen
- Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

- 3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
- 4. Bauverzug, Vertragsstrafe
- 5. Kooperationspflichten
- 6. Abnahme- und Verjährungsfragen
- 7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl "Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung" (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/ Merl/Oelmaier "Handbuch des privaten Baurechts" (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und prozessrechtliche Fragen im Überblick –

5 Jahre seit der WEG-Novelle

07.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

- I. Ausgewählte Fragen des materiellen Rechts
 - 1. Vereinbarte Öffnungsklauseln in der GO
 - 2. Rechtsprechungsanalyse zur gesetzlichen "Öffnungsklausel" gem. § 10 Abs. 2 S. 3 WEG (25 %-Grenze bei Einzel- oder Gesamtkosten?)
 - 3. Änderung der Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 3 WEG (Grenze: Willkürverbot)
 - Abweichende Kostenverteilung gem.
 16 Abs. 4 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung vorher / nachher?)
 - Modernisierungsmaßnahmen gem.
 22 Abs. 2 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung vorher / nachher?)
 - 6. Die Kostentragung bei Mehrfachparkern eine Folge der rechtlichen Konzeption

- II. Ausgewählte Fragen des Prozessrechts
 - 1. Die Beschlussanfechtungsklage
 - 2. Die Rechtsprechung zur Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO
 - 3. Grenzen der Übernahme des Mandats für die Beklagten
 - 4. Beklagter als Streithelfer der Klagepartei?
 - 5. Die Grenzen der Präklusion weiterer Anfechtungsbegründung
- III. Ein Überblick über die Rechtsprechung zum Streitwert
 - Kritik und Einfluss der anwaltlichen Prozessvertretung auf die Streitwertbildung

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von "Praktische Fragen des Wohnungseigentums" (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von "Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht" (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht

und Stand der Mietrechtsreform 2012

14.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Während die Mietrechtsreform ins Stocken geraten zu sein scheint, entwickelt sich das Mietrecht durch die Rechtsprechung insbesondere der Mietesenate des BGH rasant weiter, zumal die Gerichte der unteren Instanzen für "Nachschub" an neuen Problemen sorgen. Die folgende Themenübersicht greift die für die Praxis wichtigen Fragen auf, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Wer ist Mieter bei unternehmensbezogenen Mietverträgen? – Mischmietverhältnis bei Anmietung von Wohnraum und Garage? – Schriftform bei Übernahme eines langfristigen Mietvertrages? – Anspruch einer Wohngemeinschaft gegenüber dem Vermieter auf Zustimmung zu einem Mieterwechsel?

2. Miete - Mieterhöhung - Mietsicherheit

Klage auf zukünstige Leistung von Miete – Zahlungsverzug und EG-Recht – Wie ist die ortsübliche Miete zu ermitteln? – Blockiert eine Mietermodernisierung die künstige Modernisierung des Vermieters? – Zugriff des Veräußerers auf die Kaution noch nach Eigentumsübertragung? – Hastung des Erwerbers für Rückzahlung bei Insolvenz des Vorvermieters? – An wen ist die Kaution bei Personenmehrheit auf Mieterseite zurückzuzahlen? – Kündigung wegen Nichtleistung der Kaution auch bei Wohnraummiete?

3. Betriebskosten

Bildung von Wirtschaftseinheiten in der Betriebskostenabrechnung? – Betriebskostennachforderungen in der Mieterinsolvenz und im Urkundsverfahren – Heizkostenabrechnung nur nach dem Leistungsprinzip? – Anpassung der Vorauszahlungen erst bei inhaltlich richtiger Abrechnung? – Sind Anmietkosten Betriebskosten? – Darlegungslast bei Rüge mangelnder Wirtschaftlichkeit

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantenne: Erlaubniswiderruf bei Fortschritt der Kommunikationstechnik (Internet)? – Nebenflächen: Nutzung und Widerruf – Recht des Mieters zur Wohnungsmodernisierung? – Ist die Umwandlung einer GbR in eine GmbH eine erlaubnispflichtige Drittüberlassung? – Konflikt zwischen WEG-Hausordnung und mietvertraglicher Nutzung – Bau- und Verkehrslärm: Mangel oder sozialtypisch? – Mängelhaftigkeit schon bei Verstoß gegen technische Normen – Gelockerte Anforderungen an die Substantiierungspflicht bei Mängeln – Verdrängen Beschaffenheitsvereinbarungen die Gewährleistungsregeln?

5. Schönheitsreparaturen

Welche Farbwahlklauseln sind noch zulässig? – Übergabefähiger Zustand bei bunten Wänden? – Neues zu Fristenplänen – Wann verjähren Ansprüche des Mieters auf Rückforderung von Zahlungen aufgrund unwirksamer Renovierungsklauseln?

6. Kündigung

Teilkündigung des Erstehers von Teilflächen eines Mietobjekts – Kann eine Kündigung zurück genommen werden? – Kündigung des Wohnraumvermieters wegen "artverwandten Interesses" eines Dritten? – Neues zur Eigenbedarfskündigung – Ersatz von Anwaltskosten wegen Ausspruchs oder zur Abwehr einer Kündigung – Nutzungsentschädigung auch bei Gewährung einer Räumungsfrist? – Rückbaupflicht des Mieters trotz Zustimmung des Vermieters zu baulichen Veränderungen?

7. Mietrechtsreform

Aktueller Gesetzgebungs- und Meinungsstand zu energetischer Modernisierung, Schutz gegen Mietschulden und Beschleunigung des Räumungsverfahrens.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 13.

Arbeitsrecht

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung

20.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb oder wahlweise FAVerw

- Richtiger Tarifvertrag?
 §§ 12, 13 TV-L oder § 17 TVÜ-Bund/KAV
 i.V.m. § 22 BAT?
- 2. Systematischer Umgang mit dem Eingruppierungsrecht (Übungsfälle)
- Unerhebliche Kriterien oder der sog. "No-Go-Bereich" bei der Lösung von Eingruppierungsfällen
- 4. Der Arbeitsvorgang als Steuerungsund Zentralbegriff

5. Die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Verwaltung (Kernbereich)

Begriffe, Beispiele und ausgewählte Rechtsprechung

- Bewertungsbeispiele Fallbeispiele Übungsfall
- Eingruppierungsfeststellungsklage das "unbekannte" Wesen? oder Vermeidung der "Unschlüssigkeitsfalle"
- 8. Fragen der Teilnehmer-/innen

RA Jürgen Kutzki

- Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn
- Mitherausgeber:
 Dörring/Kutzki, "TVöD-Kommentar" (Springer)
- Mitautor: "TVöD/TV-L Kommentar" 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden)

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), RA, FA ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen

27.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Das Seminar schildert die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Anstellungsverträgen und gibt wichtige Hinweise für die Praxis.

- Anwaltliche Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen
- 2. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen
- Die Gestaltung praktisch wichtiger Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie z.B.
 - Gestaltung von Vergütungsabreden:
 Freiwilligkeitsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt,
 Stichtagsklauseln, Zielvereinbarung vs. Zielvorgabe, Boni, Sonderzahlungen, Aktienoptionen etc.
 - Vertragsklauseln zu Überstundenabgeltung,
 Firmenwagen, Urlaub, Versetzung, Ausschlussfristen, Wettbewerbsverbot etc.
 - Besonderheiten beim Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Heidelberg
- Autor zahlreicher Aussätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, u.a. Lembke, Arbeitsvertrag für Führungskräfte, 5. Aufl. 2012, Thüsing/Laux/Lembke, KSchG, 2. Aufl. 2011, Autor im HWK, Arbeitsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2012 und in Thüsing/Braun, Tarifrecht, 2011.
- ständiger Mitarbeiter beim Betriebs-Berater und beim juris PraxisReport-Arbeitsrecht, Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 04.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und

Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205 Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42) Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42) Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- Straßenbahn 27 bis Haltestelle Karolinenplatz
- U2 bis Bahnhof Königsplatz
 - → Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- S-Bahnen und U4, U5 bis Stachus
 - → Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) oder:
- **U4**, **U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben "Kokon" (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

- U2: Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
- **U4, U5**: Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
- Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. Fahrstrecke: s.o.
- S-Bahnen: Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. - Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207 80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten) 80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-262 **eMail** b.eisenacher@ schweitzer-online.de





per Fax: 089. 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089. 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Kunden-Nummer:

	itel/ivame/vorname:				
	Kanzlei/Firma:				
	Straße:				
MAV&schweitzer.Seminare Herrn Dr. Martin Stadler	PLZ/Ort:				
MAV GmbH	Telefon:				
Karolinenplatz 3 80333 München	Fax:				
	eMail:				
	Ich bin Mitglied des DAV	[] ja	[] nein		
	DAV-Mitglieds-Nr.				
Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mich	[] die Kanzlei		

MAVXI/2012

bitte getrennte Anmeldunge

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

		•	
 Salzgeber, Das familiengerichtliche Gutachten in der	[2]	19.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Klein, Familienvermögensrecht aktuell	[2]	28.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
 Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[3]	11.12.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
 Schaub, Der Tod des Gesellschafters	[4]	09.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Alexander, UWG aktuell	[4]	26.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Schneider, EuGH zu Gebrauchtsoftware-Handel	[5]	03.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen - Aktuelle	[6]	30.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[6]	13.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[7]	22.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch	[7]	12.12.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²)
Keldungs, Vergütung und Nachträge	[8]	16.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Merl, Baurecht aktuell	[9]	06.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Müller, Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer	[9]	07.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Sternel, Aktuelle Probleme aus d. Rechtsprechung z. Mietrecht	[10]	14.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Kutzki, Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung	[11]	20.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹)
 Lembke, Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen	[11]	27.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[12]	04.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹)

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

²) Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1 oder S. 12) / für Nichtmitglieder

verfahren, in denen 46 Anwältinnen und Anwälte sowie 44 Journalistinnen und Journalisten angeklagt sind. Von den angeklagten Anwälten befinden sich über 30 Personen in Haft. Ihnen drohen Haftstrafen von bis zu 22 Jahren. Die Anklagevorwürfe knüpfen ausschließlich an die Ausübung ihrer Berufstätigkeit an. Zudem werden grundlegende Verfahrensrechte missachtet. Die Verfahren werden daher international kritisiert. DAV und RAV werden zu der Hauptverhandlung am 6. November 2012 Prozessbeobachter entsenden. Für den DAV wird Frau Rechtsanwältin Gül Pinar, Mitglied des DAVAusschusses Strafrecht, nach Istanbul reisen. Einen guten Eindruck von der Diskussion vermittelt ein Film im DAV-Blog unter http://www.davblog.de/?p=1712.

DAV-Stellungnahme: Die Umsetzung der Verbraucher rechterichtlinie wäre der richtige Anlass für ein gesondertes Verbraucher-Vertrags-Gesetz

Die geplante Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wäre der richtige Anlass, das Verbrauchervertragsrecht aus dem BGB herauszulösen und in einem eigenen Gesetz zu konsolidieren. Dies bekräftigt der DAV durch seinen Zivilrechtsausschuss nochmals in einer aktuellen Stellungnahme Nr. 78/2012 zum RefE zur "Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/ohne-LogoDAV-SN-78-2012Umsetzung-VerbrReRiL.pdf), zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung" (vgl. DAV-Pressemitteilung Nr. DJT 1/12 http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/ohne-LogoDAV-SN-78-2012Umsetzung-VerbrReRiL.pdf). Darüber hinaus regt der DAV an, in vielen Punkten näher bei der Systematik der Richtlinie zu bleiben, um nicht durch die Änderung der Systematik ein erhöhtes Risiko unzureichender oder überschießender Umsetzung zu laufen. Denn auch eine überschießende Umsetzung wäre im sachlichen Anwendungsbereich wegen der vorgeschriebenen Vollharmonisierung richtlinienwidrig – und außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs jedenfalls bei Einzelpunkten unangebracht (z. B. die Streichungen in den §§ 281, 286 und 323 BGB). Die Ausnahme für notariell beurkundete Geschäfte sollte entsprechend der Richtlinie allgemein gelten und nicht nur für Verträge, die nach deutschem Recht der notariellen Beurkundung bedürfen.

DAV spricht sich gegen eine Erweiterung des partiellen Zugangs zum Rechtsdienstleistungsmarkt aus

Der DAV begrüßt den seit vielen Jahren durch die anwaltliche Dienstund Niederlassungsrichtlinie und durch die Berufsqualifikationsrichtlinie hergestellten Binnenmarkt für anwaltliche Dienstleistungen. Der partielle Zugang sollte jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls, wie der öffentlichen Gesundheit und im Interesse einer geordneten Rechtspflege ausgeschlossen werden können. Dahingehend äußert sich der DAV in seiner Stellungnahme 77/2012 (http://www.anwaltverein.de/ downloads/ Stellungnahmen-11/DAV-Stellungnahme-77-2012-Berufsqualifikationsrichtlinie.pdf) zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission KOM(2011) 883 (http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/ docs/policy_developments/modernising/COM2011_883_de.pdf) für eine Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie (http://eurlex.europa.eu/ LexUriServ/ LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005: 255:0022:0142:DE:PDF) (s. EiÜ (http://www.anwaltverein.de/downloads/europa-imueberblick/ 2011/EiUe-44-2011-final.pdf), 27/11 (http://www.anwalt verein.de/ downloads/EiUe10/EiUe-27-11.pdf)). Für die Fälle, in denen partieller Zugang gewährt werden kann, sollte die zugrundeliegende Prüfung nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen im Herkunftsstaat unter den Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt. Wie bereits im Berichtsentwurf (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/docu ments/imco/pr/909/909378/909378de.pdf) (s. EiÜ 30/12 (http:// www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-30-12-final.pdf?PHPSE

SSID=6d9ao6uinqn3snso4e74rd03b6)) von Bernadette Vergnaud vorgeschlagen, würde es der DAV begrüßen, wenn jedes Praktikum in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen würde, sofern dieses für den Zugang zu einem reglementierten Beruf im Herkunftsmitgliedstaat vorgeschrieben ist. Jedoch sollte jeder Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit haben, die maximale Dauer eines in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Praktikums zu begrenzen. Des Weiteren kann die Anerkennung eines Praktikums keinesfalls eine für den Berufszugang nötige Prüfung ersetzen. Der DAV begrüßt auch grundsätzlich die Einführung eines Europäischen Berufsausweises. Jedoch sollte er nur für Berufsgruppen eingeführt werden, die nicht bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie einen eigenen europäischen Berufsausweis eingeführt hatten.

Referentenentwurf des BMJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat zum Referentenentwurf des BMJ (zum Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung) Stellung genommen (http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-76-2012-Strafbarkeit-der-gewerbsmaeigen-Foerderung-der-Selbsttoetung.pdf). Der Referentenentwurf sieht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch vor, der die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Zum derzeitigen Zeitpunkt sieht der DAV eine strafrechtliche Normierung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung als nicht erforderlich an. Um der Gefahr eines Missbrauchs vor dem Hintergrund reiner Kommerzialisierung und nicht kontrollierter Tätigkeit frühzeitig entgegenzutreten, erachtet der Strafrechtsausschuss es für geboten, außerhalb des Strafrechts eine gewerberechtliche Regelung mit entsprechend strengen Anforderungen vorzusehen, die die vorgebrachten Bedenken gegen eine gewerbsmäßige Sterbehilfe berücksichtigt, aber zugleich ebenfalls dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht Rechnung trägt.

Bundesverfassungsgericht stellt den Deal in der StPO auf den Prüfstand

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts wird § 257c StPO zu Absprachen im Strafprozess auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand stellen. In der mündlichen Verhandlung am 7. November 2012 in Karlsruhe wird es unter anderem um die Frage gehen, ob die Regelungen zum Deal mit dem Schuldprinzip vereinbar sind. Bemerkenswert: Das Gericht will vor allem aufklären, wie der Deal in der Praxis gehandhabt wird. Vertreter aus dem Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins sollen auch angehört werden. Der Verfassungsrechtsausschuss und der Strafrechtsausschuss waren im Juni in einer gemeinsamen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelungen des Deals verfassungswidrig seien. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 58/2012 http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-58.2012-anonymisiert.pdf.

DAV: Neuordnung der Abgeordnetenbestechung notwendig

Am gestrigen Mittwoch widmete sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in einer Anhörung den Vorschlägen der drei Oppositionsparteien zur Abgeordnetenbestechung. Der DAV war durch Rechtsanwalt Eberhard Kempf vom Strafrechtsausschuss vertreten. Aus Sicht des DAV ist eine Reform notwendig, da der Bundesgerichtshof bereits Lücken in der Bestechung von Gemeinderäten festgestellt hat. Auch gäbe es völkerrechtliche Verpflichtungen, hier nachzubessern. Bisher gibt es eine nahezu strafrechtsfreie Behandlung der Abgeordneten,

18

Nachrichten | Beiträge

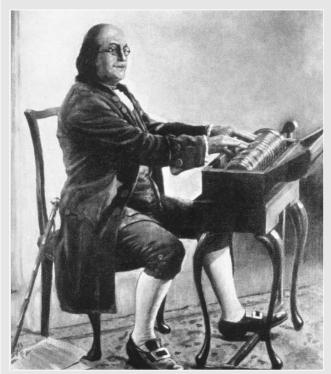


München: Deutsches Museum

Abbildung: Musikinstrumentensammlung – Die Glasharmonika **Foto:** Deutsches Museum

Die Glasharmonika wurde 1761 von Benjamin Franklin entwickelt. Der Ton wird von unterschiedlich großen, ineinander geschobenen Glasglocken erzeugt, die auf einer waagrechten Achse lagern, die durch ein Pedal in Rotation versetzt wird. Gespielt wird die Glasharmonika, indem die Glockenränder mit feuchten Fingern berührt werden.

Reisende Virtuosen machten das neue Instrument bald auf dem europäischen Kontinent bekannt. Vor allem in Böhmen, Bayern und Thüringen wurde es von zahlreichen Instrumentenmachern gebaut. Am erfolgreichsten war Marianne Kirchgäßner (1769-1808), für die alle großen Komponisten ihrer Zeit eigens gewidmete Werke schrieben. Bis heute bekannt ist das Adagio (KV Nr. 356) von Wolfgang Amadeus Mozart und sein Quintett für Glasharmonika, Flöte, Oboe und Violoncello (KV Nr. 617). Durch die angeblich nervenschädigende Wirkung auf den Spieler, vor allem aber durch die Verbreitung des Hammerklaviers und der im Klang konkurrierenden Physharmonika geriet das Instrument ab etwa 1830 weitgehend in Vergessenheit.



München: Deutsches Museum Abbildung: Musikinstrumentensammlung -Benjamin Franklin an der Glasharmonika Foto: Deutsches Museum

ausschließlich der Stimmenkauf ist bisher strafbewehrt. Bei einer solchen Neuregelung muss allerdings der verfassungsrechtliche Status der Abgeordneten beachtet werden. Eine Einengung darf es nicht geben. Eine Gleichstellung von Mandats- mit Amtsträgern muss ebenfalls vermieden werden. Nach Ansicht des DAV ist eine Strafbarkeit dann erforderlich, wenn der Abgeordnete selbst seinen verfassungsrechtlich geschützten Status verlässt und verletzt. Dies beispielsweise dann, wenn er Geld annimmt, um eine Position zu vertreten, die er sonst nicht vertreten hätte. Zur Pressemitteilung des DAV kommen Sie unter: http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/ pm-1912.

Rechtsdienstleistungen nur nach umfänglichem Vergabeverfahren?

Europäisches Parlament sucht Kompromisse zur Neuregelung der öffentlichen Auftragsvergabe

Ginge es nach der Vorstellung der Europäischen Kommission, wären zukünftig alle vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften uneingeschränkt auf rechtsberatende Dienstleistungen anwendbar. Der entsprechende Richtlinienvorschlag (http://www.europarl.europa.eu/meet docs/2009_2014/documents/com/com_com(2011)0896_/com-_com(2011)0896_de.pdf) zur Überarbeitung der öffentlichen Auftragsvergabe sieht nämlich u. a. die Abschaffung der Unterscheidung zwischen prioritären und nicht-prioritären Dienstleistungen vor (s. EiÜ 22/12, (http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-22-2012final.pdf) 11/12 (http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-11-2012final.pdf)). Aus Sicht des DAV wäre dies ein ineffizientes, kostspieliges und kontraproduktives Unterfangen. Dies machte der DAV in seiner Stellungnahme 7/12 (http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme0712Neu.pdf) entsprechend deutlich. So leitet er etwa her, dass die von Anwälten erbrachten Dienstleistungen in aller Regel nicht binnenmarktrelevant sind, sondern eng an im jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassene Anwälte gebunden sind. Die Auffassung wird auch von EU-Parlamentariern geteilt, wenn auch noch nicht einheitlich (s. EiÜ 33/12 (http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-33-12final.pdf?PHPSESSID=bftgbv35a44fpjseg4hadsmgi7)). Auf Grundlage entsprechender Änderungsanträge werden derzeit im federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Kompromissänderungsanträge erarbeitet, über die am 29. November 2012 abgestimmt werden soll. Der mitberatende Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hat sich in seiner unverbindlichen Stellungnahme vom 24. September 2012 insoweit allerdings der Kommissionslinie angepasst (s. EiÜ 34/12 (http://www.anwaltverein.de/downloads/ EiUe10/EiUe-34-12final.pdf)). Die Abstimmung im Plenum ist für Februar 2013 vorgesehen.

Binnenmarktakte II: Bewertung der freien Berufe

Zu seinem zwanzigsten Geburtstag soll der Binnenmarkt weiter gestärkt werden. Nachdem die EU-Kommission mittels einer Binnenmarktakte I (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:-0206:FIN:DE:PDF) (s. EiÜ 22/11 (http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-22-2011.pdf)) bereits im letzten Jahr "12 Hebel" in Bewegung gesetzt hat, legt sie nun in einer Binnenmarktakte II (http://ec.europa.eu/ internal_market/smact/docs/single-market-act2_de.pdf) weitere 12 vorrangig zu behandelnde Maßnahmen vor. Diese betreffen vier Bereiche, die die Kommission als "Motoren für neues Wachstum" ausmacht: so z. B. der Aufbau vollständig integrierter Netze (im Eisenbahn- oder Energiemarkt), die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Bürgern und Unternehmen (u. a durch eine Modernisierung des Insolvenzrechtes), die Vollendung des digitalen Binnenmarktes bis 2015 und anderem. Besonders bemerkenswert ist, dass Kommission und Mitgliedstaaten – unter Bezug auf den Aktionsplan der Kommission zur

Dienstleistungsrichtlinie vom 8. Juni 2012 (s. EiÜ 22/12) – aufgefordert seien, besondere Aufmerksamkeit der gegenseitigen Bewertung der Vorschriften für reglementierte Berufe zu widmen. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausschreibung einer Studie der Kommission zu den Anforderungen an Rechtsformen und Beteiligungen im EU-Dienstleistungssektor und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu sehen (http://ec.europa.eu/internal_market/smact/docs/single-market-act2_de.pdf). Alle wichtigen neuen Legislativvorschläge sollen im Frühjahr 2013 vorgelegt werden. Der Rat und das EU-Parlament sind aufgefordert, diese bis zum Frühjahr 2014 anzunehmen.

DAV Brüssel: Rat: Mindeststandards für Verbrechensopfer

Nach der Annahme durch das Europäische Parlament (s. EiÜ 32/12) hat der Ministerrat den Richtlinienvorschlag über den Opferschutz am 4. Oktober 2012 formell verabschiedet (s. EiÜ 13/12, 6/12). Sobald die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht wurde, haben die Mitgliedsstaaten drei Jahre Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

DAV Brüssel: Rat: Rechtssicherheit bei (digitaler) Nutzung verwaister Werke

Europa schafft die Voraussetzungen für einen grenzübergreifenden Online-Zugang zu verwaisten Werken oder Tonträgern. Dazu hat der Rat am 4. Oktober 2012 den Richtlinienvorschlag zur legalen Nutzung verwaister Werke verabschiedet (s. EiÜ 08/12, 35/11). Ziel ist, ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Schaffung europäischer digitaler Bibliotheken zu unterstützen. Basierend auf einer einheitlichen Definition gilt ein in einem Mitgliedstaat als "verwaist" deklariertes Werk in allen Mitgliedstaaten als verwaist. In einer öffentlichen Datenbank sollen Informationen bezüglich der verwaisten Werke sowie die Suchergebnisse über nicht identifizierte Rechtinhaber bereitgestellt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag KOM(2011) 289 werden die Rechtsansprüche wiederaufgetauchter Rechtsinhaber detaillierter geregelt. Diesen steht nach erfolgreicher Identifizierung eine angemessene Entschädigung zu, deren Bemessung nach mitgliedstaatlichen Regeln erfolgen soll. Hierbei sollen die Auswirkungen des genutzten Werkes auf die Förderung der öffentlichen Bildung oder der kulturellen Vielfalt in Betracht gezogen werden. Die Richtlinie kann damit in Kraft treten, wonach die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit zur Umsetzung in nationales Recht haben.

DAV Brüssel: Europarat: Evaluation der Justizsysteme in Europa

Die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) des Europarats hat am 20. September ihren 5. Evaluierungsbericht (PDF, 19 MB, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/2012/ Rapport_en.pdf) der europäischen Justizsysteme vorgestellt. Dieser Bericht liefert eine detaillierte und vergleichende Übersicht zum Funktionieren der Justiz in 46 europäischen Staaten und zeigt die wichtigsten Trends der Entwicklung der Justiz in Europa (der 47 Mitgliedstaaten des Europarats mit Ausnahme von Liechtenstein) auf. Dabei werden auf Grundlage von durch die Mitgliedsstaaten gemeldeter Daten aus 2010 unterschiedliche Bereiche beleuchtet. Dazu gehören die öffentlichen Ausgaben für die Justiz einschließlich der Prozesskostenhilfe, der Zugang zum Recht, die alternative Streitbeilegung, die Organisation der Justiz und Verteilung der Gerichte, der Verwaltung des Fallaufkommens bei den Gerichten, den Einsatz neuer Technologien in Gerichtsverfahren und die Verfahrensdauern. Auch die in der Justiz vertretenen Berufsgruppen werden eingehend untersucht, wobei das Kapitel über die Anwaltschaft u.a. statistische Auskünfte über die Zahl der Anwälte, deren berufsrechtliche Organisation und Ausbildung gibt. Der Bericht ist an politische Entscheidungsträger, Juristen und Wissenschaftler zur Analyse der Entwicklung der Justizsysteme gerichtet.

Buchbesprechungen

RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA Dr. Frank Häcker. Schmerzensgeld Beträge 2012, inkl. CD-ROM.30. Aufl. 2012. Deutscher Anwalt Verlag. 708 Seiten, kartoniert. Euro 99,00, ISBN 978-3-8240-1177-3.

Zur Ermittlung des angemessenen Schmerzensgeldes anhand bereits rechtskräftig entschiedener Vergleichsfälle kommt man in der Praxis nicht daran vorbei, die so genannte "Hacks-Tabelle" in der jeweiligen Neuauflage heranzuziehen. Denn nur die aktuellste Ausgabe der "Schmerzensgeld Beträge" bietet der Anwaltschaft die nötige Sicherheit bei Beratung und Prozess. Und allein die Tatsache, dass dieses Standardwerk inzwischen in 30. Auflage vorliegt, spricht für seine Erfolgsgeschichte.

Allerdings hat das bedeutende Jubiläum auch zu einer "Wachablösung" geführt. Denn damit haben Wolfgang Wellner, Richter am BGH, und Dr. Frank Häcker, Rechtsanwalt in Aschaffenburg, die Autorenschaft von den langjährigen Verfassern übernommen. Sie wollen die Arbeit von Susanne Hacks (†), Rechtsanwältin Amelie Ring und Rechtsanwalt Peter Böhm ganz in deren Sinne und in der bekannten Qualität fortführen, dabei aber auch neue Ideen mit einbringen.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass dies dem Erfolg des Werkes und seiner Bedeutung für die Praxis nicht schaden wird.

So konnte etwa die nun vorliegende Jubliäumsauflage abermals mit fast 200 neuen Urteilen aktualisiert werden. Und sie enthält damit nach wie vor über 3.000 rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte zum Schmerzensgeld. Dabei überzeugt die "Hacks-Tabelle" wie gewohnt durch die Fülle und Aktualität der hier erstmals veröffentlichten Schmerzensgeld-Urteile. Bearbeitungsstand dieser Auflage ist Ende August 2011.

Der eigentlichen Schmerzensgeldtabelle vorangestellt ist wieder eine praxisorientierte Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts. Darin werden Grundlagen und Bemessungsformen des Schmerzensgeldes ebenso dargestellt wie die grundlegende Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen beim BGH vom 06.07.1955. Daneben finden sich auch Ausführungen zu materiellrechtlichen Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und – nicht zuletzt – Antworten auf Verfahrensfragen.

Optimalen Praxisnutzen bieten sodann die nachfolgenden Tabellenwerke mit den gesammelten Urteilen deutscher Gerichte:

Durch eine jeweils nach Art der Verletzungen und Höhe des entsprechenden Schmerzensgeldes differenzierende Zusammenstellung wird zunächst das Auffinden geeigneter Urteile erleichtert. Aufgeschlüsselt werden sie – wie gewohnt – in einer übersichtlichen Tabelle nach Betrag, Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen.

Ein unfallmedizinisches Wörterbuch am Ende des Buches bietet mit nahezu 1.300 Stichwörtern schließlich das notwendige Know-how, um die medizinischen Fachbegriffe in den richtigen Kontext einordnen und ein ärztliches Gutachten richtig verstehen zu können.



München: Deutsches Museum

Abbildung: Musikinstrumentensammlung – Phonoliszt-Violina,

gebaut von der Hupfeld AG 1912 in Leipzig

Foto: Deutsches Museum

Ab etwa 1850 wurden zahlreiche Versuche unternommen, das Spiel einer Geige mechanisch wiederzugeben. Sie scheiterten fast alle an der Schwierigkeit, den Streichbogen zu führen oder zu ersetzen. Das Problem wurde von der Hupfeld AG in Leipzig durch Konstruktion eines Kreisbogens gelöst, der um die Geigen rotiert. Hupfeld verwendet dabei drei echte Violinen, die zum Spiel mit Saugluft an den Bogen herangezogen werden.



München: Deutsches Museum Abbildung: Musikinstrumentensammlung – Phonoliszt-Violina, Detail **Foto:** Deutsches Museum

Über die mitgelieferte CD-ROM erhalten die Erwerber der "Schmerzensgeld Beträge" außerdem Zugriff auf eine weitergehende Urteilssammlung mit sogar über 4.500 Urteilen, die zum Teil aufgrund ihrer Aktualität nicht mehr im Buch abgedruckt sind. Damit können sie die Suche ihren speziellen Bedürfnissen anpassen und insbesondere die Schmerzensgeldbeträge nach multiplen Verletzungsarten recherchieren. Außerdem vorteilhaft: die automatische Index-Anpassung der jeweils zugesprochenen Beträge auf heutige Bedürfnisse.

Über die Online-Version bzw. die Verlinkung mit der juris-Rechsprechung gelangt man überdies bequem zur Volltext-Ansicht der relevanten Entscheidungen.

Da die wenigsten Unfälle zu einer Verletzung allein führen und auch aus den Entscheidungen nicht immer hervorgeht, welche der erlittenen Verletzungen das Gericht im Einzelfall als besonders schwerwiegend ansah, kann das vorliegende Verzeichnis freilich nur der ersten groben Orientierung dienen. Zweifelsohne bieten auch die "Schmerzensgeld Beträge 2012" aber wieder wertvolle Anhaltspunkte für die Ermittlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Sie erweisen sich damit einerseits als praxisgerechte Argumentationshilfe für Regulierungsverhandlungen mit Versicherern. Andererseits lassen sich Schreiben der Versicherer oder Schriftsätze bei Gericht mit der Bezugnahme auf bestimmte Nummern der "Schmerzensgeld Beträge" nur nachvollziehen, wenn man auch die entsprechende, d. h. die aktuelle Ausgabe besitzt.

Nach alledem gehört die hier rezensierte "Bibel der Schadensregulierung" auch in ihrer 30. Jubiläumsauflage wieder zwingend in jede Kanzlei, die sich mit Schadensersatzrecht befasst.

Rechtsanwalt Roland Thalmair,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Hümmerich (†) / Boecken / Spirolke (Hrsg.), Das arbeitsrechtliche Mandat, DeutscherAnwaltVerlag, 6. Auflage 2012. 2390 + XXXII Seiten, Hardcover, Euro 159,00, ISBN 978-3-8240-1160-5.

Der arbeitsrechtsrechtliche Band aus der Reihe "Das Mandat" ist nach drei Jahren in einer Neuauflage erschienen. Damit ist ein wichtiges Buch für auf diesem Gebiet tätige Rechtsanwälte wieder auf aktuellem Stand verfügbar.

Markenzeichen der Werke aus dem Deutschen AnwaltVerlag, die in dieser Reihe verlegt werden, ist es, sich durch eine strikte Praxisorientierung auszuzeichnen. So auch dieses Werk. Es bietet dem Praktiker alles, was er braucht, um arbeitsrechtliche Fälle zu bearbeiten. Dabei geht der Zuschnitt über einen rein arbeitsrechtlichen Focus hinaus. Es werden vielmehr auch solche Rechtsgebiete behandelt, die arbeitsrechtliche Fragestellungen mehr oder weniger stark beeinflussen und ohne deren Kenntnis die Mandatsbearbeitung auf halbem Weg steckenbleiben muß. Als Beispiele seien hier genannt: Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht und Steuerrecht. So werden etwa dem Vertragsverhältnis mit dem GmbH-Geschäftsführer nahezu 50 Seiten gewidmet. Danach wird auch noch der AG-Vorstand behandelt, zwei Bereiche zu denen man in den meisten arbeitsrechtlichen Werken nur sehr wenig findet, wenn man nicht gar vergeblich sucht. Freilich läßt sich dies gut begründen, denn es handelt sich hier regelmäßig um Dienstverträge, also nicht um Arbeitsrecht. Dem Anwalt, den ein GmbH-Geschäftsführer um Rat fragt, ist diese Grenzziehung aber egal, er möchte schlicht Antworten auf die ihm gestellten Fragen finden...

Die mehr als 20 Autoren decken alle arbeitsrechtlichen Bereiche ab. Nach einigen einführenden Betrachtungen über Anwalt und Arbeits-

recht und Mediation im Arbeitsrecht sind es zunächst die Grundlagen des Arbeitsrechts, die dargestellt werden. Danach wird das Individualarbeitsrecht in seiner ganzen Breite betrachtet. Als Stichworte seinen genannt: Inhalt des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen, arbeitsrechtliche Nebengesetze, Betriebsinhaberwechsel, Umwandlung und Umstrukturierung, Kündigungsschutzrecht sowie einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Dem kollektiven Arbeitsrecht ist ebenfalls breiter Raum gewidmet. Die Bereiche Betriebsverfassungsrecht, Tarif- und Tarifvertragsrecht sowie Streikrecht werden ausführlich behandelt.

Da aber das materielle Recht allein nicht weiterhilft, wird umfassend auch auf das arbeitsgerichtliche Verfahren (Urteilsverfahren und Beschlußverfahren) in allen Instanzen eingegangen. Selbst das Thema Anwaltsgebühren und Rechtsschutzversicherung wurde nicht vergessen, schließlich möchte man für seine Tätigkeit auch angemessen honoriert werden.

Ein eigenes Kapitel ist dem für die Praxis nicht hoch genug einzuschätzenden Thema Arbeitsrecht in der Insolvenz vorbehalten. Hier stehen mitunter Existenzen auf dem Spiel und der Anwalt ist besonders gefordert, in oft dramatischen Fällen Hilfe zu leisten — auch wenn er sonst mit dem Insolvenzrecht nicht viel zu tun hat.

Der Verlag wirbt auf dem hinteren Einband mit dem Satz: "Das "Rundum-Sorglos"-Paket für die Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate: Praxisnähe ist Programm, Vollständigkeit ist Verpflichtung!". Diese Aussage mag vollmundig und überzogen klingen. Wer jedoch erst einmal mit diesem Werk gearbeitet hat, der erkennt, daß sie tatsächlich zutreffend ist. So kann jedem Anwalt, sowohl dem Arbeitsrechtsspezialisten als auch dem nur gelegentlich mit arbeitsrechtlichen Mandaten befaßten Kollegen, die Anschaffung dieses Werkes ans Herz gelegt werden. Es ist eine große Arbeitserleichterung und Beruhigung, bei Unsicherheiten oder in Zweifelsfragen auf einen Band dieser Qualität zurückgreifen zu können.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Henssler / Streck, Handbuch Sozietätsrecht 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011. Buch. 1200 S. Gebunden, Dr. Otto Schmidt, Euro 124,00, ISBN 978-3-504-18061-4

Streben Sie als Rechtsanwalt die Zusammenarbeit mit anderen Kollegen an und benötigen mehr Informationen zu möglichen Organisationsformen, als nur zu einer Bürogemeinschaft?

Dann sollte der Blick zielgerichtet auf den Titel "Handbuch Sozietätsrecht" von den Herausgebern Martin Henssler und Michael Streck fallen. In zweiter Auflage im Jahre 2011 im Verlag Dr. Otto Schmidt erschienen, erläutert ein Team von Rechtsanwälten den Bereich des Sozietätsrechts.

Das Werk beginnt mit einer 30-seitigen Einleitung zu Kooperationsmöglichkeiten der verwandten wirtschaftsnahen Beratungsberufe, also zum Beispiel Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und gibt einen Überblick und Vergleich über die anwaltlichen Organisationsformen. Dieses Kapitel sollte auf jeden Fall gelesen werden, um zumindest eine skizzenhafte Vorstellung über die Chancen und Risiken einer Zusammenarbeit zu erhalten. Danach können einzelne Themen gezielt vertieft werden. Nachfolgend werden ausführlich die GbR, die Partnerschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwalts-AG, ausländische Gesellschaftsformen, sowie Umwandlungsvorgänge wie zum Beispiel von der Einzelpraxis in die Sozietät behandelt. Weitere Kapitel präsentieren die Bürogemeinschaft, sonstige Kooperationsformen und die Europäische Wirtschaftliche Inter-

essenvereinigung. In einem besonderen Kapitel wird der Rechtsanwalt als Arbeitnehmer und als freier Mitarbeiter behandelt.

Das Buch zeichnet sich durch eine umfassende Erläuterung der Themengebiete aus, die Rechtsprechung und Literatur zitiert. Was besonders positiv aufgefallen ist, ist die Praxisrelevanz und nützliche Hinweise. Zum einen erhält der Leser einige Vertragsmuster, wie zum Beispiel zu einer Bürogemeinschaft, eines Partnerschaftsvertrages oder auch einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Zum anderen machen die Autoren durchgängig auf Punkte aufmerksam, wie zum Beispiel steuerliche Behandlung, Kosten, Haftung, Honorar oder das Auftreten gegenüber dem Mandanten. Der Leser wird so in die Lage versetzt, eigenständig beurteilen zu können, welche Organisationsform für ihn am besten ist.

Die Lektüre regt den Leser zum Nachdenken an, ob ein Zusammenschluss wirklich die erhofften Erwartungen erfüllt oder ob es besser ist, mit seinem bisherigen Konzept weiterzuarbeiten.

Sollten sich die Erwartungen nicht erfüllen, gibt das Handbuch Sozietätsrecht weitere Antworten. In den Kapiteln Umwandlungsvorgänge Zivilrecht/Steuerrecht und Berufsausübungsgemeinschaft im Berufsrecht werden die Konstellationen behandelt, wenn die Zusammenarbeit beendet werden soll.

Die über 1000 Seiten des Handbuches versorgen die Leserschaft mit einem verständlichen und praxisnahen Schreibstil ausführlich und gewinnbringend zum Thema Sozietätsrecht.

Das Werk sollte eine Pflichtlektüre für alle Rechtsanwälte sein, die vor der Entscheidung stehen, mit anderen Anwälten eine Sozietät, gleich welcher Rechtsform, zu gründen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Nomos Kommentar BGB Allgemeiner Teil, 2. Auflage 2012, 2.851 Seiten, Euro 188,00, ISBN 978-3-8329-3439-2,

Band 2, Schuldrecht, 2. Auflage 2012 in 2 Teilbänden, 5.240 Seiten, Euro 298,00, ISBN 978-38329-3440-8

Beim Nomos-Kommentar zum BGB handelt es sich um einen Großkommentar zum BGB. Die Erstauflage erschien im Deutschen Anwaltverlag; die zweite Auflage wird in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein herausgegeben.

Der Kommentar richtet sich primär an den Praktiker, möchte jedoch auch weiterhin das Ziel verfolgen, wissenschaftlich zu analysieren und kreative Lösungen neuer, aber auch altbekannter Rechtsfragen mit Hinweisen für die praktische Arbeit zu liefern.

Der erste Band des allgemeinen Schuldrechts enthält die Kommentierungen zum allgemeinen Teil des BGB und zum internationalen Privatrecht, wie es in den Art. 3 - 47 EGBGB dargestellt ist. Die Kommentierung der EU-Verordnungen zum internationalen Schuldvertragsrecht und dem internationalen Privatrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse wird jedoch in einem gesonderten Band erscheinen. Im systematischen Zusammenhang sind jeweils Schwerpunkte noch gesondert kommentiert, wie beispielsweise die (steuerrechtliche) Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins oder Internet-Versteigerungen. Interessant und hilfreich ist jedoch auch beispielsweise im Anhang zu § 133 BGB ein Leitfaden zur Auslegung von Gesetzen und Rechtsfortbildung. In der täglichen Praxis überrascht es immer wieder, dass es Rechtsfragen gibt, die von der Rechtsprechung noch



München: Deutsches Museum Abbildung: Zentrum Neue Technologien - Bewegtes Modell einer ATPase **Foto:** Deutsches Museum

In Zellen liefert die Spaltung des Moleküls ATP (Adenosintriphosphat) jene Energie, die von anderen Zellprozessen benötigt wird. Die ATP-Synthase stellt aus den Bruchstücken erneut ATP her: Ein Strom von Protonen dreht den unteren Teil des Moleküls. So kommt es im oberen zu Formveränderungen, durch die sich die Bruchstücke zu ATP verbinden.



München: Deutsches Museum Abbildung: Zentrum Neue Technologien: DNA-Besucherlabor **Foto:** Deutsches Museum

Unter Anleitung von Wissenschaftlern darf im DNA-Besucherlabor jeder selbst Versuche durchführen und mit einer Pipette und anderen Laborgeräten aus der Molekularbiologie umgehen. Dabei kann man nicht nur die alltägliche Arbeit der Forscher im Labor nachvollziehen, sondern erfährt auch Wissenswertes zur Zellbiologie, Vererbung und Gentechnik. Und das alles in einem UFO, das über der Ausstellung Nano- und Biotechnologie "schwebt".

nicht aufgearbeitet wurden. Der Mandant erwartet jedoch Antwort, sodass der Praktiker immer wieder vor der Notwendigkeit steht, neue Vorschriften umzusetzen oder Lösungsmöglichkeiten für neue Probleme zu liefern. Dabei erweist es sich als hilfreich, wenn die in der Ausbildung erlernten Techniken unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse nochmals dargestellt werden. Im Anhang zu § 133 BGB wird beispielsweise die Auslegung von Gesetzen und die Rechtsfortbildung unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Literatur mit umfassenden Fundstellen dargestellt. Es wurden sowohl die Rechtsprechung des Reichsgerichtes als auch die des BGH oder des EuGH ausgewertet. Es finden sich Hinweise auf altbewährte Lehrbücher, aber auch auf Abhandlungen und Aufsätze. Diese thematischen Schwerpunkte sind kennzeichnend für den Nomos Kommentar. Er liefert einen raschen Überblick, ermöglicht aber durch die umfassende Darstellung von Rechtsprechung und Literatur die Möglichkeit, sich in jedes Thema vertieft einzuarbeiten.

Angesichts der jüngsten Diskussionen sei am Rande angemerkt, dass am Ende des allgemeinen Teils des BGB auch das Transplantationsgesetz mit Ausblick auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Änderungen kommentiert wird.

Dieses Konzept setzt sich in den beiden Teilbänden des allgemeinen Schuldrechtes fort. Auch hier sind im Anhang zu den jeweiligen Vorschriften Schwerpunkte der anwaltlichen Praxis nochmals vertieft dargestellt. So ermöglichen beispielsweise die Anhänge u.a. zur Lebensversicherung, zum Autokauf, zum Software-Vertragsrecht, zum Bau- und VOB-Recht oder auch zum Recht der ARGE jeweils einen Überblick über das jeweilige Spezialthema, ohne dass zunächst zu diesen Themen auf speziellere Literatur zurückgegriffen werden muss. Auch hier gilt jedoch, dass die sehr umfassend enthaltenen Hinweise rasch und gezielt weiterführen und ein vertieftes Bearbeiten des jeweiligen Problems ermöglichen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die ausführliche Darstellung im Anhang zu § 705 BGB, der sich ausführlich mit der GbR im Verfahrensrecht auseinandersetzt.

Die Kommentierung des Schuldrechts im Nomos Kommentar bietet durch die prägnante Darstellung einen schnellen Zugriff auf die jeweiligen Problemkreise wie ein Kurzkommentar, jedoch mit deutlich besserer Lesbarkeit. Andererseits erfüllt die breit gefächerte Darstellung von Rechtsprechung und Literatur nebst den entsprechenden Fundstellen auch die Ansprüche, die an einen Großkommentar gestellt werden. Angesichts des Preises und der lobenswerten Möglichkeit, gezielt einzelne Bände zu kaufen, stellt dieser Kommentar durchaus eine überlegenswerte Alternative zu den "Klassikern" dar. Hinzuweisen ist noch darauf, dass für Mitglieder des Deutschen Anwaltverein bei Abnahme aller Bände ein deutlich reduzierter Vorzugspreis angeboten wird.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Dombek / Kroiß (Hrsg.), FormularBibliothek Vertragsgestaltung, Nomos Verlag, 2. Auflage 2012, 3983 Seiten in 8 Bänden, broschiert. Mit CD-ROM. Euro 198,00. ISBN 978-3-8329-7091-8.

Wieder auf den aktuellsten Stand gebracht worden ist die im Nomos Verlag erschienene FormularBibliothek Vertragsgestaltung, die nun ihre zweite Auflage erlebt.

Schon äußerlich ist das Werk beeindruckend. Die acht nur gemeinsam erhältlichen Bände sind in einem stabilen Schuber untergebracht und messen zusammen bei einem Gesamtumfang von fast 4000 Seiten mehr als 25 cm, was der Tatsache geschuldet ist, daß der Verlag auf den Einsatz von Dünndruckpapier verzichtet hat. Damit ist einfaches Blättern gewährleistet und auch häufige Benutzung vertragen die Bücher ohne

23

weiteres. Noch schöner wäre es zwar gewesen, wenn man sich für einen festen Einband entschieden hätte. Aber dann wäre wohl ein Preis von weniger als 200 Euro nicht mehr zu halten gewesen, so daß man hierüber leicht hinwegsehen kann.

Die unterschiedlich umfangreichen Bände behandeln jeweils ein bestimmtes Rechtsgebiet, daher kann man das Werk auch aufsplitten. In einer größeren Kanzlei kann so jeder Anwalt "seine" Rechtsgebiete bei sich auf dem Schreibtisch haben.

Die einzelnen Teile behandeln folgende Themen: Arbeitsrecht (mit 279 Seiten das schmalste Buch, das aber gleichwohl 84 Muster enthält), Familienrecht, Erbrecht, Miete – Grundstück – WEG, Gesellschaftsrecht (wegen des großen Umfangs in zwei Teilbänden), privates Baurecht sowie Schuldrecht (wobei rund 200 Seiten dieses Bandes dem immer wichtiger werdenden Bereich des IT-Rechts gewidmet sind).

Mit insgesamt 26 Autoren wird jedes behandelte Rechtsgebiet in die Hände von einem oder mehreren qualifizierten Spezialisten gelegt, was den hohen Anspruch dieser Formularsammlung verbürgt.

Bei dieser Bandbreite und unter Berücksichtigung des günstigen Preises ist das Werk einerseits für Generalisten, also Allgemeinanwälte interessant, andererseits aber auch anspruchsvoll genug, um Fachanwälte und Spezialisten zufrieden zu stellen. Obwohl eine ganze Reihe von Mustern aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten die notarielle Form erfordern, sollte man nicht dem Fehlschluß verfallen, daß sich die Anschaffung des Werkes für Rechtsanwälte nicht lohnt. Zwar muß z. B. ein Ehevertrag vor dem Notar geschlossen werden, doch darf dieser aufgrund seiner Verpflichtung zur Neutralität keine Parteiinteressen vertreten. Demgegenüber ist der Anwalt der berufene Interessenvertreter und die vertragsschließenden Teile sind gut beraten, wenn sie trotz Mitwirkung eines Notars ihre Wünsche mit ihrem Anwalt besprechen, der dann natürlich auch die Entwürfe des Notars auf Kompatibilität mit den Mandantenwünschen überprüfen wird. Hierbei helfen ihm die entsprechenden Muster und Erläuterungen, die also keineswegs nur für den Notar gedacht sind

Die im Band "Schuldrecht" am hinteren Einband eingeklebte CD-ROM bietet die in dem Gesamtwerk enthaltenen mehr als 1200 Muster für die Nutzung am PC. In der "ReadMe"-Datei auf der CD-ROM ist auch ein Ansprechpartner des Verlags genannt, der unter einer normalen Rufnummer sowie per E-Mail erreichbar ist und für Fragen und Anregungen zur CD-ROM zur Verfügung steht.

Damit zeigt sich Nomos vorbildlich kundenfreundlich, teuere (und oftmals schlechte) Service-Hotlines gibt es andernorts schon genug.

Alle diese Vorzüge machen die "FormularBibliothek Vertragsgestaltung" zu einem Werk, das man in seinen Bücherbestand eingliedern sollte, wenn man auch nur gelegentlich mit Vertragsgestaltung zu tun hat. Gerade in diesem Tätigkeitsfeld ist mitunter ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko für den Rechtsanwalt gegeben, so daß die hier gebotenen kompetenten Ratschläge nebst deren Umsetzung in praxistaugliche Muster besonders wertvoll sind.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke "Deutsches Museum" Fotos: Deutsches Museum mit freundlicher Genehmigung.

Besonderer Dank gilt Herrn Bernhard Weidemann, Leitung Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Deutsches Museum

- → Abbildungen "Personalia" Fotos: Peter Hemza
- → Abbildungen Kulturprogramm siehe jeweilige Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ "München: Deutsches Museum"

Füßl, Wilhelm, Deutsches Museum, München, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/ artikel/ 44474 (11.10.2012)

Füßl, Wilhelm, "Miller, Oskar", in: Neue Deutsche Biographie 17 (1994), S. 517-519 [Onlinefassung]; URL: http://www.deutsche-biographie.de/pnd118582542.html

Menzel, Ulrich, Die Musealisierung des Technischen. Die Gründung des "Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik" in München. Diss. 2002, Braunschweig

HP Deutsches Museum:

http://www.deutsches-museum.de/information/wirueber-uns/museums-geschichte/

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München **Montag bis Freitag** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086 Telefondienst 9.00-11.30 Uhr Fax 089. 291 610-46 E-Mail geschaeftsstelle@ muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96 **Fax** 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

München: Ein alter Meister der Technik

"Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik" hieß das Deutsche Museum 1903 bei seiner Gründung. Und der Name war Programm: "...ob nicht, wie für die Meisterwerke der Kunst und des Gewerbes, auch für die Meisterwerke der Wissenschaft und Technik eine Sammlung in Deutschland angelegt werden soll." Das schrieb der Gründungsvater des Museums, Oskar von Miller (1855 – 1934) im März 1903 an Wissenschaftler und Industrielle. Und schon im Juni 1903 wurde während der Jahrestagung des Vereins Deutscher Ingenieure die Gründung des Museums beschlossen.

Oskar von Millers Konzept hatte binnen kürzester Zeit eine relevante Gruppe von Wissenschaftlern und Ingenieuren überzeugt, und schnell folgten ihnen weite Kreise der Industrie und Politik. Millers Vision war umfassend: Es sollte ein Gesamtüberblick über die Naturwissenschafts- und Technikgeschichte geschaffen werden, der den Bogen über alle Fachgebiete (außer Medizin und Biologie) spannte. Ein Museum, das Raum gab sowohl für wissenschaftliches Arbeiten als auch für didaktisch ausgeklügelte Darstellung und Vorführung von Technik für den einfachen Bürger. Also gehörten wissenschaftliche Bibliotheken und Vortragssäle ebenso zum Museumskonzept wie die möglichst unmittelbare Erfahrung von Technik, ihrer Geschichte und Möglichkeiten: International richtungweisende technische Erfindungen sollten möglichst im Original präsentiert werden oder doch wenigstens in Nachbauten in originaler Größe. Versuchsanordnungen sollten auf Knopfdruck grundsätzliche Erkenntnisse der Naturwissenschaften erfahrbar machen, wie etwa einfache chemische Reaktionen, mechanische Funktionsweisen oder die bahnbrechenden Ergebnisse der damals aktuellen Strömungsforschung.



München: Deutsches Museum Abbildung: Hochspannungsanlage Foto: Deutsches Museum / S. Wameser

Bei täglichen Vorführungen erleben die Besucher Experimente mit Wechselspannung bis 300.000 Volt (Lichtbogen u.a.) und mit impulsartigen Spannungen, die Blitzeinschläge simulieren und ihren Höchstwert von 800.000 Volt in zwei millionstel Sekunden erreichen. Die Starkstromvorführung findet seit 1953 statt.

Wissenschaftler, Ingenieure und Unternehmer ließen sich von Millers Idee mitreißen, die damals noch eher technik-skeptische Bürgerschaft über die Segnungen des Fortschritts aufzuklären. Breite Schichten der Bevölkerung fühlten sich von den rasanten Veränderungen, ausgelöst durch zunehmende Nutzung der

Elektrizität oder die Erfindung des Automobils, überfordert und nahmen eine eher ablehnende Haltung ein.

Trotz der von Miller stets betonten Unterstützung durch die bayerische Königsfamilie blieb es ein zutiefst bürgerlich ausgerichtetes Projekt. Denn neben Wissenschaft und Industrie kam ein Großteil der Unterstützung von Seiten des privaten Bürgertums – viel Geld wurde gesammelt, Objekte wurden gestiftet und schon 1906 konnte eine rasant angewachsene Sammlung die Räume des ehemaligen Nationalmuseums in der Maximilianstraße (heute Völkerkundemuseum) als Übergangsquartier beziehen.

Die allgemeine Unterstützung führte auch dazu, dass bei der Standortsuche für den großen Neubau die Entscheidung für die so genannte Kohleninsel in der Isar keinen Widerspruch erfuhr. 1906, gleichzeitig mit dem Einzug in die Übergangsräume, wurde der Grundstein für den Neubau gelegt. Diese dynamische Erfolgsgeschichte ließ eigentlich auf eine schnelle Fertigstellung des von Gabriel von Seidl entworfenen Museumsbaus hoffen, doch durch die wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkriegs verzögerte sich die Fertigstellung um knapp zehn Jahre gegenüber dem erhofften Termin.

Am 7. Mai 1925 jedoch konnte das größte Technikmuseum der Welt eröffnet werden. Und der angereisten Prominenz wurde durch Oskar von Miller ein pompöses Fest präsentiert; die ganze Stadt war geschmückt und durch die Straßen paradierte ein prachtvoller



24

Festzug mit Festwagen, die die einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen symbolisierten. Zugleich war der 7. Mai 1925 übrigens der 70. Geburtstag Millers, der die Einweihung bewusst auf diesen Termin gelegt hatte. Damit machte er noch einmal klar, wer die prägende Gestalt des Deutschen Museums in jeder Phase seines Entstehens und Wachsens war. Unter seiner Ägide waren Ausschüsse und Gremien initiiert worden, auf die die Gründungsarbeit verteilt werden konnte. Zudem hatte man Referenten mit klangvollen Namen für die einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen berufen (z.B. Nobelpreisträger Wilhelm Conrad Röntgen), die als Aushängeschild die Reputation des Museums erhöhen und den Weg zu benötigten Institutionen und Ressourcen ebnen konnten. Überhaupt zeichnete sich die Projektleitung durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit aus, zu der eine von Beginn an konsequente Pressearbeit ebenso gehörte, wie verbands- und gesellschaftspolitische Strategien, die dem Museum schon internationale Aufmerksamkeit bescherte, bevor es überhaupt die Pforten geöffnet hatte.

Die Ausrichtung auf das öffentliche Bild setzte sich dann nach Fertigstellung der ersten Räume im Übergangsquartier (Altes Nationalmuseum) und auch nach dem Umzug in den Neubau in der Präsentation der Objekte fort. Technisches Gerät wurde wie Kunstwerke auf Sockeln präsentiert, Gebrauchsgegenstände durch ihre Musealisierung nobilisiert. Dass dahinter ein in sich geschlossenes Konzept steckt, belegt der ursprüngliche Name des Museums "Deutsches Museum von Meister-

werken der Naturwissenschaft und Technik"; hier wird an die Bedeutung international renommierter staatlicher Kunstsammlungen angeschlossen und Augenhöhe hergestellt zwischen Kunst und Kultur und Wissenschaft und Technik. Mit dieser frühzeitigen Bedeutungsoptimierung des Museums war gleichzeitig wohl auch eine Erhöhung des gesellschaftlichen Rangs von Technikern und Ingenieuren beabsichtigt.

In der Person Oskar von Millers trifft alles zusammen, was die Konstante eines solchen Konstrukts ausmacht. Er entstammte einer Familie des Münchner Großbürgertums, die im 19. Jahrhundert ihr Glück gemacht hatte. Sein Vater Ferdinand von Miller hatte den Posten des ersten Inspektors der kgl. Erzgießerei von seinem Onkel Johann Babtist Stiglmaier übernommen und machte unter Ludwig I große Karriere als Bronzegießer und Unternehmer. Dadurch war Oskar von Miller seit seiner Jugend mit jeder Schattierung der Münchner Gesellschaft vertraut - ob große Gesellschaft, Künstler- oder Unternehmertum. Nach seinem Studium am Münchner Polytechnikum wandte er sich recht bald der Elektrotechnik zu, bildete sich darin autodi-daktisch aus und gründete, nach einigen Jahren als technischer Leiter der späteren AEG, ein eigenes Ingenieurbüro, das er zu einem der bedeutendsten europäischen Planungsbüros für Wasserkraftwerksbau machte.

All dies scheint ihn zu einem Mann von machtvollem Selbstverständnis gemacht zu haben, das er auch zu inszenieren wusste. Er war Zeitgenosse der drei Münchner Malerfürsten Lenbach, Stuck und Kaulbach, und vergleicht man die Porträtfotografien der vier miteinander, so stellt man eine frappierende Ähnlichkeit der Selbststilisierung fest, vor allem zwischen Miller, Lenbach und Kaulbach – von Letzterem hatte er sich dann 1912 in selbstbewußter Pose malen lassen (siehe Seite 6) beseelt von dem gleichen Selbstverständnis wie es jene Künstlerfürsten auszeichnete. Als eine Art Fürst der Wissenschaft konnte er die seit 1930 zunehmende und entsprechend klein karierte nationale Einflussnahme der NSDAP auf das deutsche Vorzeigeobjekt Deutsches Museum nicht hinnehmen, leistete zähen Widerstand und stellte schließlich 1933 seinen Posten als Museumsdirektor zur Verfügung.

Wenn alles so läuft, wie sich der aktuelle Direktor des Deutschen Museums, Prof. Dr. Wolfgang Heckel, das erträumt, dann wird die kürzlich angelaufene umfassende Modernisierung des Museums zum 100. Jahrestag der Eröffnung, also am 7. Mai 2025 abgeschlossen sein und mit einem Festakt gefeiert werden – und vielleicht auch wieder mit einem Festzug durch München.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Literaturnachweis S. 23



Bamberger Apokalypse Flucht der Apokalyptischen Frau Msc.Bibl. 140, fol. 31v © Staatsbibliothek Bamberg

Pracht auf Pergament – Schätze der Buchmalerei von 780 bis 1180

Donnerstag, 08.11.2012 um 17.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 29.11.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle kündigt für den Herbst und Winter eine ungewöhnliche Austellung an. Die frühmittelalterliche Buchmalerei mit Zentren wie beispielsweise der Insel Reichenau im Bodensee brachte hervorragende künstlerische Werke hervor. Da sich aus dieser Zeit kaum Tafelmalerei erhalten hat und Wandmalereien durch Restaurierungen und spätere "Auffrischungen" meist in wenig attraktivem Zustand erhalten sind, stellen die illustrierten Handschriften auf Pergament die prächtigsten Zeugnisse der Bildkultur dieser Epoche dar. Die Erwartungen dürfen also hoch gesteckt werden. (Text: Jochen Meister)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 15 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

26

Ends of the Earth. Land Art bis 1974 Mittwoch, 12.12.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Judy Chicago | Immolation IV from the womer and Smoke Series

© Judy Chicago, 1972, Flares Performed with Faith Wilding in the California desert Photo courtesy of Through the Flower housed at the Penn State University Archives



Filmstill, 16 mm film transferred to DVD, color and sound, 7 minutes, Collection of the artist © VG Bild-Kunst, Bonn 2012

"Ends of the Earth" ist die erste große historisch-thematische Ausstellung zur Land Art. Sie dokumentiert die Impulse, die in den 1960er Jahren gleichzeitig und aus verschiedenen Disziplinen kamen, sich die Erde als künstlerisches Medium nutzbar zu machen und Arbeiten an entlegenen Schauplätzen, weitab vom üblichen Kunstkontext zu zeigen. Die Ausstellung zeigt die frühen Jahre künstlerischen Experimentierens und endet Mitte der 1970er-Jahre, bevor Land Art zu einer institutionalisierten Kategorie wurde. Sie vernachlässigt das Klischee des romantisierten "Zurück zur Natur" und der Kulturflucht; stattdessen bietet sie einen umfassenden Überblick über die Komplexität des gesellschaftlichen und politischen Engagements der Künstler im historischen Kontext. "Ends of the Earth" zeigt Land Art ebenso als Medienpraxis wie als skulpturales Schaffen: Sprache, Fotografie, Film und Fernsehen spielten bei ihrer Entstehung eine zentrale und keineswegs nur ergänzende Rolle. Über achtzig Künstler und Projekte aus Großbritannien, Japan, Israel, Ost- und Nordeuropa sowie Nord- und Südamerika sind in der Ausstellung vertreten; Michael Heizers einzigartige Arbeit "Double Negative" (1969-70) aus der Sammlung des MOCA nimmt dabei eine Schlüsselposition ein.

Begleitend erscheint eine umfassende wissenschaftliche Publikation mit Texten der Kuratoren, neuen kunsthistorischen Perspektiven von Kunsthistorikern aus verschiedenen Generationen, sowie ausgewählten Künstlerbeiträgen. In Zusammenarbeit mit dem Museum of Contemporary Art in Los Angeles (MOCA). (Text: Ausstellungsbeschreibung Homepage Haus der Kunst)

Anmeldung

per Fax an den MAV:	089. 55 02 70 06 -	für folgende	Führung/en (Kosten	€ 5.00 p.P zz	gl. Eintritt der Ausstellung)

Unterschrift		Kanzleistempe	el	
Telefon, Fax		E-Mail		
Straße		PLZ, Ort		
Name		Vorname		
	[] Ends of the Earth mit Dr. Kvech-Hoppe		12.12.2012, 18.15 Uhr	für Person/en
	[] Pracht auf Pergament mit Dr. Kvech-Hoppe		29.11.2012, 18.15 Uhr	für Person/en
	[] Pracht auf Pergament mit Jochen Meister		08.11.2012, 17.30 Uhr	für Person/en

für ____ Person/en

Vorschau Frühjahr 2013







© Gunter Sachs Estate, Foto: Jay Ullal

Highlights aus der Sammlung Gunter Sachs

Samstag, 19.01.2013 um 11.00 Uhr, Villa Stuck, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Bekannt als Prototyp des Gentleman-Playboys der 50er und 60er Jahre entwickelte Gunter Sachs, Sohn aus der Verbindung der Industriellenfamilien Sachs und Opel, einen Sinn für Kunst und das Schöne. Er war Kunstförderer und Galerist, machte sich als Dokumentarfilmer und Fotograf einen Namen und sammelte moderne Kunst zu einer Zeit, als sich nur wenige in Deutschland dafür interessierten.

Die von ihm hinterlassene Kunstsammlung stellt heute ein herausragendes kunsthistorisches Vermächtnis dar. Im Mai 2011 verstarb Sachs völlig unerwartet, ein Enthusiast, der – wie nur wenige – die Wandlungen der Kunst in den letzten fünfzig Jahren verfolgt, erlebt und mitgeprägt hat. Das Museum Villa Stuck präsentiert die wichtigsten Werke aus der immensen Sammlung wohl zum letzten Mal in dieser einzigartigen Zusammenstellung. Zu sehen sind Arbeiten von Yves Klein, Andy Warhol, Tom Wesselmann, René Magritte, Max Ernst und weiteren namhaften Künstlern. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 - für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. - zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon, Fax	E-Mail	

Kanzleistempel

[] **Highlights aus der Sammlung Gunter Sachs** mit Dr. Kvech-Hoppe 19.01.2013, 11.00 Uhr

Unterschrift

Angebot | Nachfrage

Anze	igenru	briken	in d	iesem	Heft
------	--------	--------	------	-------	------

ightarrow Stellenangebote an Kollegen	28
→ Stellengesuche von Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	28
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	30
→ Vermietung	30
→ Kanzleiverkauf	30
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Dienstleistungen	31
→ Schreibbüros	32
→ Übersetzunasbüros	32

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener.anwaltverein.de

Mitteilungen Dezember 2012: Anzeigenschluss 14.11.2012

Stellenangebote an Kollegen

ANWALTSKANZLEI SIEGERT Kirchplatz 9, 82049 Pullach, Tel.: 089/7934194

sucht jüngeren Kollegen (m/w) als freien Mitarbeiter in einer gut eingeführten Kanzlei. Das Tätigkeitsfeld umfasst alle gängigen Rechtsgebiete, einschließlich Prozessvertretung. Für flexible Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle bin ich offen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an oben genannte Adresse oder <u>Siegert@ra-Siegert.de</u>

Für unsere zivilrechtlich ausgerichteten Kanzleireferate mit den Schwerpunkten

Miet- und WEG-Recht und Erbrecht

suchen wir, gerne auch für eine Teilzeittätigkeit, jeweils eine/n engagierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Wir, gegenwärtig sechs Berufsträger, bieten ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in repräsentativen Altbauräumen mit moderner Ausstattung und gut sortierter Bibliothek. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft, getragen auch von einer stetig vorangetriebenen Spezialisierung und Weiterbildung, rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Sie arbeiten, belegt durch zwei Prädikatsexamina, äußerst gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie können sich in Wort und Schrift präzise ausdrücken, Sie treten überzeugend und sympathisch auf.

Bewerbungen bitte an: **Brodski und Lehner Rechtsanwälte**, Leopoldstr. 50, 80802 München, z.Hd. RA Emil Brodski (persönlich/vertraulich) oder an Brodski@Brodski-Lehner.de.

Als eine der größten Wirtschaftskanzleien weltweit vertreten wir über die Hälfte der Fortune 500-Unternehmen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Für die Bereiche interne und externe Kommunikation sowie für die Darstellung unserer Kanzlei benötigen wir in **München** oder **Düsseldorf** jemanden, der etwas von unserem Geschäft versteht. Wir suchen

Business Development Coordinator (m/w)

mit folgendem Profil:

- Vorzugsweise mit juristischer Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich Business Development / Marketing einer internationalen Großkanzlei
- · Ausgezeichnete Englischkenntnisse
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Strukturiertes und ergebnisorientiertes Arbeiten

Ihr Aufgabenbereich umfasst folgende Tätigkeiten:

- Pflege der PR-Kontakte und Entwurf von Pressetexten
- Kommunikation innerhalb der firmenweiten Marketing-Organisation
- · Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Verantwortung f
 ür Marketing-Materialien

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in anspruchsvollem Umfeld und angenehmer Arbeitsatmosphäre. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen Unterlagen – gerne per E-Mail – an:



Silvia Weiß silviaweiss@jonesday.com

Prinzregentenstraße 11 80538 München Fon: 089 / 206042-200

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung, selbständig, bietet Mitarbeit bis 10 Stunden wöchentlich bevorzugt auf dem Gebiet des Familienrechts, der theoretische Kurs für den Fachanwalt für Familienrecht wurde bereits mit Erfolg absolviert.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 239 / November 2012 an den MAV erbeten.

Rechtsanwältin, **Fachanwältin für Verkehrsrecht**, mit über 16 Jahren Berufserfahrung, seit 12 Jahren auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig, seit 2 Jahren auch auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, würde gerne ca. 10 - 15 Stunden/ Woche in Ihrer Kanzlei in den Bereichen **Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht** mitarbeiten. Gerne auch Termins- und Urlaubsvertretungen. Hohe zeitliche Flexibilität vorhanden.

Über Zuschriften unter Chiffre Nr. 236 /November 2012 freue ich mich.

Bürogemeinschaften

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.11.2012 oder später zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt.. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

28

Angebot | Nachfrage

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, ggf. auch mehr, auf Wunsch eigenem Eingang und TG-Stellplatz, zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 238 / November 2012 an den MAV erbeten oder eMail: miete.siegestor@gmx.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, aktuell ist nur noch ein 27 qm großes Zimmer frei oder die Einheit im Ganzen wegen Zweigstelle.

Angebote an RA Hastenrath,

Tel.: 33 00 76 - 0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Löwengrube

Ich biete 1 Anwaltszimmer und ggf. Sekretariatsplatz in zentraler und repräsentativer Lage ab 15.01.2013 zur Untermiete in kollegialer Bürogemeinschaft. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Kontakt: kanzleimm@t-online.de

Wir, ein Anwalt, eine Anwältin, haben einen Kanzleiraum (12 m²) evtl. auch einen weiteren Raum (14 m²) mit Sekretariatsbeteiligung ab sofort frei. Die Kanzlei ist zentral gelegen (Nähe Stachus), ansprechend ausgestattet und mit günstiger Kostenstruktur. Unsere Schwerpunkte sind Familienrecht, Mietrecht, Ausländerrecht und Strafrecht. Wir suchen einen Kollegen/eine Kollegin mit eigenem Mandantenstamm und Interesse an guter kollegialer Zusammenarbeit.

Schwanthalerstr.12, 80336 München www.lawyershop.de

Anfragen: RAin Cornelia Seybold, Tel.: 089/263171

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer sehr zentral gelegenen Kanzlei mit 6 fachlich spezialisierten RAen und 1 StB suchen wir einen qualifizierten Kollegen (m/w) mit Schwerpunkt z.B. im Arbeitsrecht oder auch Gesellschaftsrecht. Eine kollegiale Zusammenarbeit ist uns besonders wichtig, die Übernahme von Mandaten ist erwünscht. Unsere moderne, komplette Kanzleiausstattung kann natürlich mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München Tel.: 089 / 549 119-0

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort einen schönen, ruhigen 16 qm größen Büroraum zur Untermiete an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau.

Teeküche, Besprechungszimmer mit Bibliothek und Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

GESUCHT:

Ein Zimmer in Schwabinger Bürogemeinschaft (Mitbenutzung von Sekretariat und ggf. Besprechungsraum) bei freundlichen Kollegen baldmöglichst gesucht. Abgabe von Mandaten ab sofort und Übergabe des gesamten Mandantenstammes (überwiegend Zivilrecht) in absehbarer Zeit angestrebt. Kontakt 089 345623.

Büroraum

In unserer Anwalts- und Steuerkanzlei in zentraler Lage in München, Sonnenstraße werden kurzfristig 2 großzügige, helle Räume frei. Diese möchten wir einem jüngeren Kollegen/Kollegin anbieten, der bzw. die zu uns passt. Wir sind 6 Berufsträger (3 w, 3 m), die auf dem Gebiet des Zivilrechtes mit verschiedenen Schwerpunkten tätig sind.

Wir stellen uns zunächst eine Bürogemeinschaft mit der Aussicht auf Aufnahme in die Gesellschaft und Übernahme von Gesellschaftsanteilen vor. Detailfragen zu den Kosten u.ä. besprechen wir bei Interesse persönlich.

Ansprechpartner: RA Thomas Illichmann, Telefon: 089/59 78 91.

Bürogemeinschaft in bester Lage Münchens – gemeinsamer Außenauftritt –

wir bieten Mitgliedschaft in einer RA-StB-Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen. Wir, vier Rechtsanwälte, sind vorwiegend auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig und suchen Kontakt zu qualifizierten Kollegen, die unsere Fachgebiete ergänzen. Überhangmandate können übertragen werden. Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung erwünscht. Sozietät wird angestrebt.

Mail: fachanwaelte07@web.de

Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! Königinstraße 11a, 80539 München, direkt am Englischen Garten! -Edelimmobilie-

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 24,5 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m², gesamt 27,12 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 545,00 + NK € 120,00 + 19 % USt Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke, die nicht extra abgelöst werden müssen.

> Bei Interesse bitte melden bei: Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065, E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Basis für Expansion

Mit einer repräsentativen Adresse in der Leopoldstraße in München, viel Platz, TG sowie ggf. Mitnutzung der Infrastruktur sowie vielen Kontakten bieten wir

selbständigen Kollegen/Kolleginnen

eine attraktive Basis für weitere Expansion in Bürogemeinschaft und Kooperation, ggf. mit Option auf Zusammenschluß. Wir sind eine etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit vielseitiger Vertrags- und Beratungspraxis bei mittelständischen Unternehmen und Selbständigen und können durch Zumietung von Büroflächen vergleichsweise günstige Konditionen für eine Zusammenarbeit (z.B. Miete unter € 20/m² etc.) bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 237/ November 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Anwaltskanzlei Dr. Giuseppe Muttoni

(Lecco - Comer See)

Beratungen u. Rechtsbeistand im Bereich des italienischen Immobilienrechts

Zulassung als Avvocato in Italien und als Rechtsanwalt in BRD.

Hauptsitz der Kanzlei: 23900 Lecco (Italien) Via Trieste,12 – Tel.: 00390341364148. www.studiolegalemuttoni.it

Vermietung

Büroraum in Anwaltskanzlei in Haidhausen

ca. 14 m²; an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als "Zweigstelle" oder als "Kanzlei-Postadresse" zu vermieten. Serviceleistungen wie Postannahme, Telefonservice können bei Bedarf übernommen werden.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Sendlinger Straße

Wegen des geplanten Auszugs meines Bürogemeinschafters biete ich – zeitlich flexibel – 2 bis 3 Büroräume sowie Mitbenutzung des Besprechungszimmers an. Geeignet für 1 bis 2 Kolleginnen/Kollegen.

Kosten: 16,80 EUR/m² inkl. NK (+ USt) für die Büroräume zzgl. Beteiligung an den Gemeinschaftsflächen.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur gegen Kostenbeteiligung möglich.

Gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht (ausschließlich Zivilrecht) aber nicht Bedingung.

Übernahme der Kanzlei in den nächsten 5 bis 10 Jahren möglich. E-Mail: <u>Sendlinger-Anwalt@gmx.de</u>

ANWALTSKANZLEI SIEGERT Kirchplatz 9, 82049 Pullach, Tel.: 089/7934194

Biete 1-2 Räume zur Untervermietung an Kollegen mit eigenem Mandantenstamm in zentraler Lage von Pullach an.

Bei Bedarf können der Besprechungsraum das Sekretariat, der Kopierer, etc. sowie die Teeküche benutzt werden.

Geeignet auch für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder als Zweigstelle.

Kontakt unter oben genannter Adresse oder Siegert@ra-Siegert.de

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker Prinzregentenplatz 14 81675 München

www.ariathes.eu



Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Untermiete

Wir sind eine aus sieben Rechtsanwälten, einem Steuerberater und einem vereidigter Buchprüfer bestehende Bürogemeinschaft.

Ab sofort können wir in unseren Kanzleiräumen in der Kaflerstraße 2, 81241 München (Hofgärten) einem oder zwei Rechtsanwälten, mit eigenem Mandantenstamm, Büroräume in Untermiete zur Verfügung stellen.

Geplant ist nach einer Phase des Kennenlernens, die Zusammenarbeit langfristig zu gestalten.

Ein modernes Arbeitsumfeld sowie bei Bedarf die Mitbenutzung der technischen und personellen Einrichtung sind selbstverständlich.

Zuschriften bitte an Rechtsanwalt Norbert Grochut oder Rechtsanwalt Dr. Dirk Sütterlin, Kaflerstraße 2, 81241 München oder per E-Mail: post@grochut.com.

Kanzleiverkauf

Rechtsanwaltskanzlei im Westen von München (Lkr. FFB) **zu verkaufen.**

Einführende Mitarbeit des bisherigen Kanzlei-Inhabers auf Wunsch für eine Übergangszeit möglich.

Zuschriften bitte unter **Chiffre Nr. 235 / November 2012** an den MAV erbeten.

30

Angebot | Nachfrage

VERKAUF ANWALTSBÜRO MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage in München, Verkauf aus Altersgründen incl. umfangreichger Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Verkausfpreis VB. Einarbeitung und weitere Betreuung für 1-2 Jahre möglich.

Mietvertrag noch 3 Jahre und Option für weitere 5 Jahre ebenfalls abzugeben, 13,05 €/m², möbliert oder leer, 3 Chefzimmer (zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €), 1 Besprechungszimmer (auch als 4.Chefzimmer verwendbar, derzeit vermietet für 660,00 €, 3-monatig kündbar), 1 Sekretariat 22 m² (3 Arbeitsplätze, 2 Plätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €) 1 Empfang ca. 30 m² (3 Arbeitsplätze, 1 Platz noch vermietet), 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, 2 Materialräume, Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 € (abzgl. der genannten Mieteinnahmen), zzgl. MWSt, keine Provision.

Tel. 0171-487 2 478

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München Dircksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (089) 552 999 50 Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (089) 552 999 90 Fax: (030) 288 789 620

CLLB Berlin

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18 Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

> mail: <u>kanzlei@cllb.de</u> web: <u>http://www.cllb.de</u>

Belgien und Deutschland PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND (EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-MAIL: <u>advocaat@peterdecock.be</u> INTERNET: <u>www.peterdecock.net</u>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter Chiffre Nr. 234 / November 2012 an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

NIK Computerservice e. K.

Netzwerkbetreuung für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation Konfiguration – Optimierung – Wartung Netzwerk/-Planung und -Umbau Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München Fon 089 97 39 39 50 Fax 089 57 08 21 75 Mobil 0162 323 90 93

Email: <u>info@nikcomputer.de</u> Web: <u>www.nikcomputer.de</u>

32

BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter **www.schreibbuero-kanzleiservice.de**

<u>E-Mail:</u> office@schreibbuero-kanzleiservice.de mobil: 01577 4373592

Ich habe (noch) Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs "koppeln", so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Bislang habe ich mit den Programmen RA-Micro, Advoware, Advowin, Phantasy und Syndicus gearbeitet. Natürlich komme ich im Bedarfsfall, z.B. als Urlaubsvertretung, auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep (ReNo-Gehilfin). Telefon: 0178 7980844.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

JURAPRESS

aktueller juristischer Informationsdienst

zur Rechtsprechung und Gesetzgebung

Erscheint tagesaktuell am Nachmittag des Tages ca 17 h, per eMail im Umfange von 40 bis 60 Seiten bzw 600 bis 700 kb.

Die aktuelle Rechtsprechung der Bundesgerichte in ganzem Text. Primär der Bundesgerichtshof und der Bundesfinanzhof

Sowie die Materialien zur Gesetzgebung aus den Quellen:

Bundesregierung, Bundestag-Ausschüsse, Bundesrat, Behörden, Kammern, Verbände und Organisationen, Institute, Kirchen, Hochschulen, Kommissionen,

Die Inhaltsverzeichnisse

des Bundesanzeigers, des Bundesgesetzblattes, des Bundessteuerblattes,

JURAPRESS / Rechtsprechung und Gesetzgebung -

Redaktion / Manfred Schröder

Fax 089188236 / Tel 08912789338 / buch.jura@t-online.de Leonrodstrasse 76, 80636 München

bzw. Postfach 190855 in 80608 München

Vorab eine Woche zur Probe. Wir berechnen danach drei € pro Woche, am Ende des Quartales.

Schreibbüros



Schreibarbeiten

Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro) Grundkenntnisse in RAmicro und AnNoText

Cornelia von Cube



Telefon 089/566644 · prograph@t-online.de Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

SPANISCH - ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin Reutterstr. 80 • 80689 München Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38 Mobil: 0172 6470991 Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- Englisch
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,

Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,

Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98 Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0 info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN **ITALIENISCH / DEUTSCH**

Recht / Technik

Andrea Balzer Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89 info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT **ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

Marion Huber

(Muttersprache Englisch) Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55 E-Mail: office@huber-translations.de www.huber-translations.de



"Express" Herbst & Co. HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40 80331 München

Tel. 089 - 26 55 90 Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT **ENGLISCH - DEUTSCH**

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching Tel. 08142/6528951 - Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

Anzeigeninformation:

Die Preisliste sowie die Mediadaten finden Sie auf unserer Homepage unter:

http://muenchener.anwaltverein.de

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstaße oder Justizpalast. Die Anschriften finden Sie im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Dezember 2012 14. November 2012

Bitte beachten Sie für Ihre Anzeigenschaltung, dass im Januar keine Mitteilungen aufgelegt werden.

Die nächste Möglichkeit ist dann die Januar/Februar-Ausgabe, die Anfang Februar 2013 erscheint.

Anzeigenschluss hierfür ist der 14. Januar 2013.



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einem Volumen von ein bis zehn Millionen Euro pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:







WGH Schwabing







WGH Haidhausen WGH Maxvorstadt WGH Isarvorstadt WGH Neuhausen













































Leopoldstraße 18

HOUBEN-Vermögensverwaltung GmbH 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0

www.houben.vg

